Die Baulast

der

Filialkirche zur Mutterkirche

nach

kanonischem und bayerischem Rechte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der kgl. b. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt

von

August Kreitner,
Rechtspraktikant in Augsburg.

Augsburg.
Druck von Ph. J. Pfeiffer.
1892.

Die Baulast

der

Filialkirche zur Mutterkirche

nach

kanonischem und bayerischem Rechte.

Von der juristischen Fakultät der k. Universität in Erlangen

genehmigte

Inauguraldissertation

von

August Kreitner,
Rechtspraktikant in Augsburg.

Augsburg.
Druck von Ph. J. Pfeiffer.
1892.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0163

Benützte Literatur.

Archiv für katholisches Kirchenrecht von Moy de Sons und Friedrich H. Vering. Register zu den ersten 25 Bänden S. 232 Literatur über das kirchliche Filialverhältnis. „Verhältnis von Mutter- und Tochterkirche." Rechtsfall aus dem Gebiete des preussischen Landrechts von Dr. Porsch. Bd. 58 S. 262 ff.

Baumgärtner Johannes Christophorus: Dissertatio inauguralis juridica: De ecclesia matre. Altorf 1713.

Blätter für administrative Praxis. (Bl. f. adm. Pr.)

Blätter für Rechtsanwendung. (Bl. f. R. A.)

Boehmer Just Henning (richtig Johannes Bogislaus Hill praeside Boehmero): Dissertatio inauguralis juridica de jure et onere reficiendi ecclesias. Halae 1744.

Burkhard Wilhelm: Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht. Erlangen 1884.

Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis. München 1756, nebst Anmerkungen von Kreittmayer.

Döllinger's Verordnung-Sammlung. München 1835, fortgesetzt von Strauss. München 1853.

Gregel Johann Philipp (richtig Nikolaus Anton Kuhn praeside Gregel): Dissertatio inauguralis iuris ecclesiastici privati de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales. Herbip. 1793.

Gründler Dr. A. C.: Über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kultusgebäude. Nürnberg 1839.

Hert Johannes Nicolaus (richtig Johannes Christianus Bernegger praeside Hertio): Dissertatio de ecclesiis filiabus vulgo Filial-Kyrchen 1705.

Hinschius Dr. Paul: System des katholischen Kirchenrechtes.

Kind Johann Adam Theophilus: Quaestiones forenses. Cap. XLIX pag. 193. Filialistae an sumtus ad aedes sacras ac parochiales in ecclesia matre exstruendas reparandasve necessarios conferre teneantur. Leipzig 1792–1802.

Kirchliche Zeitschrift von Dr. Th. Kliefoth und Dr. O. Meyer. 5. Jahrgang. Schwerin 1858. Zur Lehre vom kirchlichen Filialverhältnis, 2 Gutachten, S. 385—492.

Krick L. H.: 1) Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens. 2. Aufl.
2) Das katholische Pfründewesen im Königreich Bayern. 2. Aufl. 1891.

Kultusministerialblatt für das Königreich Bayern (K.-M.-Bl.).

Martinengo Johann Michael: Dissertatio de eo, quod iustum est circa onus reficiendi aedificia ecclesiastica in genere et in specie in Franconia bei Joseph M. Schneidt: Thesaurus juris franconici opusculum 43. Würzburg 1788.

Matthäus Dr.: Die Grenzen der civilgerichtlichen und administrativen Zuständigkeit nach den Erkenntnissen des Competenzconflictssenates.

Mayer'sche Generaliensammlung vom Jahre 1784.

Müller A. Dr.: Lexikon des Kirchenrechts. Würzburg 1830.

Permaneder Michael Dr.: Kirchliche Baulast, umgearbeitet von Riedle. 1890.

Pfeiffer W. B. Dr.: Über das Verhältnis, in welchem die Parochianen einer Filialgemeinde zu den Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche der Muttergemeinde beizutragen rechtlich verbunden sind. Hannover 1825—1826 im Werke: Praktische Ausführungen über alle Teile der Rechtswissenschaft.

Preussisches Landrecht. Textausgabe.

Richter: Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, bearbeitet von Dove und Kahl. 1886.

Richter und Schulte: Canones et Decreta Concilii Tridentini. Leipzig 1853.

Reinhard C. F. Dr.: Über kirchliche Baulast nach den Grundsätzen der Katholiken und Protestanten. Stuttgart 1836.

Riess Stephan Jakob: Dissertatio inauguralis de ecclesiis filiabus earumque juribus. Altorf 1701.

Sainte-Marie Eglise von: Die Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wiedererbauung der Kultusgebäude. Augsburg 1832.

Sammlung von Entscheidungen des k. obersten Landesgerichtes für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes und Civilprozesses.

des k. b. Verwaltungsgerichtshofes.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Schmitt Dr. Paul Gabriel: Die Kultusbaulast mit besonderer Berücksichtigung der Partikularrechte in Franken. Regensburg 1888.

Seitz: Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche. Bd. I 1840.

Seuffert's J. A. Dr. von: Archiv der Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in den deutschen Staaten.

Stingl Eduard: Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes diesseits des Rheins. München 1890.

Stoll Christian: Die Baupflicht an Pfarr-, Kirchen-, Stiftungs-, Schul- und Gemeinde-Gebäuden nebst den Vorschriften über deren Erbauung und Einrichtung. München 1873.

Erster Teil.

Die Baulast der Filialkirche zur Mutterkirche nach kanonischem Recht.

Um die Concurrenzpflicht der Filialen zu bestimmen, d. h. ob und inwieweit auch die Filialisten zu den baupflichtigen Parochianen zu zählen seien, bezw. ob und inwieferne auch die Filialisten zur baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Mutter- oder Pfarrkirche nach dem Gesetze verpflichtet seien, ist zunächst auf die Art und Weise der Union das Augenmerk zu richten, es ist in dem jeweils vorliegenden Falle zu ermitteln, ob eine unio aequalis oder inaequalis gegeben sei; es ist also der juristische Begriff von Filiale zu beachten.

I. Es können zwei Orte hinsichtlich der Cura animarum in der Art vereinigt sein, dass jede eine eigene Kirchengemeinde, eine eigene Parochie bildet, für beide Parochien aber nur Ein Parochus vorhanden ist. Es sind also zwei Kirchen Einem Pfarrer in der Art zur Verwaltung der Sacra und zum Bezug der Einkünfte überwiesen [1]), dass die Rechtsverhältnisse beider Beneficien vollständig und selbst ihre Namen bestehen bleiben [2]). Die eine dieser Kirchen kann früher eine Pfarrkirche gewesen sein, kann im Nachgange einer blossen unio aeque principalis unter einem gemeinsamen Pfarrer mit der im Parochialorte befindlichen Kirche vereinigt gewesen, und vielleicht aus Mangel des hinreichenden Auskommens [3]) oder aus einem anderen Grunde in den Pfarrverband getreten sein.

Die Canonisten pflegen diese Art der Vereinigung mit dem Namen unio aequalis (per exaequationem sive aequalem coadunationem) zu bezeichnen.

Strenggenommen sind also hier zwei selbständige Parochialkirchen unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt. Ein Filialverhältnis im juristischen Sinne ist hier nicht gegeben. Gleichwohl wird abusive oder principaliori titulo die Kirche des

Residenzortes des Pfarrers ecclesia matrix, die andere Kirche des Ortes, in welchem der parochus nicht wohnt, die filia genannt. Es bestehen jedoch zwei Parochien, zwei Mutterkirchen in der Weise, dass von dem einen Pfarrer einmal in dieser, ein anderesmal in jener der Pfarrgottesdienst gefeiert wird und die Parochianen des einen Ortes auch die Kirche des anderen Ortes gegenseitig und mit Abwechselung besuchen.

v. Reinhard l. c. S. 72 Nr. II lit. a—c.

[1]) cfr. Conc. Trid. Sess. 24 de reform. c. 13.

[2]) Andreas Müller, Lexikon des Kirchenrechtes (I. Aufl.) Bd. I S. 133 Nr. 5. v. Grolmann, Grundsätze des Kirchenrechtes § 204 Nr. 1 lit. a.

[3]) Es ist der Fall möglich, dass der eine Parochus, der für zwei Pfarreien aufgestellt ist, in jeder Kirche ganz dieselben Gottesdienste wie in der anderen verrichten muss, was bei katholischen Kirchen nur zuweilen sich findet oder es ist der Fall denkbar, dass eine Kirche von einem in der Nähe wohnenden Pfarrer nur zeitweise pastoriert wird, da eine Verwendung des eigentlichen Pfarrergehaltes bezw. des Pfründeeinkommens zur Aufbesserung der Dotation stattfindet und der benachbarte Pfarrer nur eine kleinere Gehaltsquote bezieht.

In diesem Falle der unio per aequalitatem, der förmlichen Coordination zwischen zwei Kirchengemeinden kann nach der communis opinio keine der beiden Kirchen an die andere einen Anspruch auf Beitragsleistung erheben, vielmehr muss jede Kirchengemeinde ihre eigene Kirche allein unterhalten. Eine gegenseitige Baupflicht der Parochianen ist also ausgeschlossen.

Permaneder l. c. § 25 S. 69 ff. Phillips Georg Lehrbuch des kath. K.-R. 1862 S. 760 ff.

Im Falle der Concurrenz müssen jedoch beide Kirchengemeinden auf gemeinschaftliche Kosten die Pfarrgebäude baulich erhalten. Die Verteilung der Last geschieht dann nicht kopfweise, sondern nach dem Vermögen, nach der Steuer bezw. nach dem Masse der Kultusumlagen.

Vgl. Urteil des b. obersten Gerichtshofes vom 25. Oktober 1871 (K.-M.-Bl. 1872 S. 179).

II. Das Verhältnis einer Mutter- und Tochtergemeinde, also der Rechtsbegriff von Filiale, ist nur bei unio inaequalis gegeben.

Es gibt eine dreifache Entstehungsart dieser unio inae-

qualis, d. h. der Vereinigung zweier eventuell mehrerer Kirchengemeinden zu Einer Pfarrei unter Einem Pfarrer:

a) per confusionem, das ist durch Verschmelzung zweier bezw. mehrerer früherhin selbständigen Beneficien in Eines. Es entsteht also ein ganz neues Kirchenamt.

b) per suppressionem, das heisst infolge der gänzlichen Unterdrückung des einen von beiden Beneficien sowohl bezüglich des Kirchenamtes, als der Einkünfte.

c) per subjectionem, indem das eine Kirchenamt dem anderen untergeordnet wird und zwar in der Weise, dass beide Kirchen zwar als von einander getrennte Beneficien erhalten werden, dabei aber ein juristisch statuirtes Subjectionsverhältnis der einen von der anderen obwaltet.

Die Unterordnung selbst kann dann entweder

α) eine absolute sein (subjectio absoluta), wenn der Pfarrer der ecclesia matrix alle in der Filiale herkömmlichen gottesdienstlichen Verrichtungen (actus parochiales) allein und selbst zu verrichten hat, so dass also der Pfarrer selbst beide Kirchen hinsichtlich ihrer üblichen gottesdienstlichen Handlungen allein versieht oder

β) eine relative (subjectio relativa seu secundum quid) bezüglich einzelner Handlungen, wenn die Filialgemeinde zwar für ihren regelmässigen Gottesdienst einen eigenen Geistlichen (Kaplan, Vikar oder Expositus) hat, aber an einigen religiösen Handlungen, wofür ihr Geistlicher zugleich Hilfspriester ist, in der ecclesia matrix teilnehmen muss.

Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, Artikel: Filiale 4. Bd. S. 69.

In den drei aufgeführten Fällen wird die Hauptkirche mit Recht ecclesia matrix oder mater, die andere aber filia genannt.

In diesen drei Fällen der unio inaequalis ist die Vereinigung zweier Orte hinsichtlich der Seelsorge (cura animarum) so gestaltet, dass die Bewohner beider Orte nur Eine Pfarrkirchengemeinde (Parochie) unter Einem Pfarrer bilden, wobei entweder

a) die regelmässigen gottesdienstlichen Handlungen nur in Einer Kirche insgesammt, nämlich in der Kirche des Ortes, wo der Pfarrer wohnt, gehalten werden oder

b) aber der andere Ort auch einen regelmässigen Gottesdienst in einer eigenen Kirche von einem eigenen, aber vom

parochus der Mutterkirche abhängigen, beim Pfarrer wohnenden Kaplan, Kuraten, Coadjutor, Kooperator oder einem in der subjicierten Kirchengemeinde residierenden Vicarius seu expositus non perpetuus besitzt.

ad a. Hierin ändert auch der Umstand nichts, dass im Filialort ebenfalls eine Kapelle oder Kirche sich befindet, die dem regelmässigen Gebrauche für den Pfarrgottesdienst entzogen ist, in welcher jedoch manchmal einzelne gottesdienstliche Verrichtungen z. B. Lesen der Messe, Taufen, Trauungen, Trauergottesdienste für die verstorbenen Filialisten vorgenommen werden. Ebensowenig kommt es darauf an, wenn vielleicht die Filialisten im Laufe der Zeit zufolge gütlicher Uebereinkunft mit den Matristen die besondere Vergünstigung erhalten hätten, dass auch in der Filialkirche an gewissen Sonn- und Festtagen des Jahres Gottesdienst gehalten wird.

Nach neuerer Rechtspraxis kann bei solchen Verhältnissen höchstens die Beitragsquote der Filialisten ermässigt werden.

ad b. Dass ein Abhängigkeitsverhältnis obwaltet, darüber ist bei Vicarii et Expositi perpetui kaum eine Wahrnehmung zu machen oder es ist faktisch nahezu irrelevant.

Es ist Aufgabe des Bischofs im Unionsdecrete darüber Bestimmung zu treffen, ob den Filialisten, wenn zwei Pfarreien vereinigt werden, der Fortbestand einer eigenen Filial- oder Expositurkirche gesichert werden soll und dem Pfarrer der Mutterkirche es obliegt, alle actus parochiales für die Filialisten oder nur einzelne und welche zu besorgen. Im Falle der Ermangelung einer derartigen Regelung wird die Ausübung der ganzen Seelsorge in der Filialkirche praesumiert, da die Union keine Beeinträchtigung der geistlichen Pflichten des unierten Amtes involviert. Unter allen Umständen hat der Pfarrer aber bei der Mutterkirche die Residenzpflicht. (Hinschius l. c. § 108 S. 429 i. f. des 2. Bandes.)

Über Einzelheiten darüber, ob der Bischof bei singulären Fällen zu entscheiden hat, ob in concreto bei der Frage nach der Kultusbaupflicht bei beiden Kirchen, der Mutter- und der Filialkirche eine unabhängige und selbständige Behandlung eintreten soll, gibt das kirchliche Particularrecht Aufschluss.

In den drei Fällen der unio inaequalis besteht eine rechtliche Verpflichtung der Filialisten

a) zum Unterhalt der eigenen Filialkirche,

b) zum Unterhalt der Mutter- oder Pfarrkirche beizutragen; dagegen ist die Beitragspflicht der Matristen bezüglich der Filialkirche ausgeschlossen.

Zu bemerken kommt hier, dass jede Kirche, mithin auch

die Mutterkirche, nach gemeinem Rechte wie nach bayerischen Landesgesetzen alle ihre Baulichkeiten in der Regel zunächst primär aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat und die Beihülfe der subsidiär zur Baupflicht Berufenen nur im Falle einer Hauptreparatur oder eines Neubaues und erst nach Erschöpfung der ihr selbst obliegenden primären Bauverbindlichkeit in Anspruch zu nehmen hat.

cfr. Minist.-Entschl. v. 8. Februar 1866. Permaneder l. c. § 69.

Um die Pflicht der Filialisten zur Concurrenzleistung für die Mutterkirche genau zu erfassen, ist auf das etwaige Kirchenstiftungsvermögen und die Gemeinde selbst Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich der baulichen Unterhaltung und Wiederherstellung der Mutterkirche nebst Pertinenzien, geht das gemeine canonische Recht*) von der Anschauung aus, dass als primär baupflichtiges Kirchenvermögen sowohl bei unio aequalis wie inaequalis das Vermögen der Pfarr- oder Mutterkirche mit Ausschluss des besonders ausgeschiedenen Vermögens der Filialisten zu verstehen sei; das Stiftungsvermögen nämlich dient nur den Stiftungszwecken. Wenn daher eine Filialkirche ein ausgeschiedenes Vermögen besitzt, so findet dasselbe seine Verwendung nur zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kirche.

*) Concil. Trident sess. XXI c. 7 de reform.

Überschüsse beim Kirchenvermögen der Filialen können als Unterstützung von der baubedürftigen Mutterkirche nach Erschöpfung der gesetzlichen Concurrenz der Zehentherren und der Pfarrgemeindeglieder nur dann beansprucht werden, wenn die lokalen Kirchenbedürfnisse hinlänglich gedeckt sind.

§ 48 der II. Verf.-Beil. (Vgl. Permaneder l. c. § 93 Anm. 1. St. Marie Eglise von l. c. § 10 Nr. 7.)

Controverse.

Bei dem Vorhandensein eines wirklichen rechtlichen Filialverhältnisses, einer unio inaequalis besteht eine Meinungsverschiedenheit unter den Canonisten bezüglich der subsidiären Baulast der Filialkirche an der Mutterkirche.

Einige Autoren des Kirchenrechts bejahen diese Verpflichtung bedingungslos, andere verstehen unter den vom Concil von Trient an letzter Stelle aufgeführten Parochianen auch die

Filialisten, statuieren jedoch hier unter gewissen Voraussetzungen wenigstens eine Befreiung der Filialisten.

Die verschiedenen Ansichten der Autoren haben wir nun der Reihe nach vorzutragen und die Controverse einer Lösung zuzuführen.

Hier bestehen vier Ansichten:

1. Die erste Meinung geht dahin, dass die Filialisten nur dann zum Bau der Mutter- oder Pfarrkirche concurrenzpflichtig seien, wenn sie keine eigene Filialkirche haben.

Diese Ansicht vertreten u. A. Carpzow, Riess, Hert, Baumgärtner, Boehmer, Rivinus, van Essen, Pfeiffer und Seitz.

cfr. Benedikt Carpzow: Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, Hannover 1652 L. II tit. XXII def. 343—345 p. 956—961.

Stephan Jakob Riess: Dissertatio cit. cap. VI § XIV u. XV.

Johann Nikolaus Hert: Dissertatio cit. § 9 (siehe auch Comment. atque opusculum vol. II Francofurt. ad Moenum 1737 p. 90).

Johannes Christophorus Baumgärtner: Dissertatio cit. cap. V § IV sub 5.

Just Henning Boehmer:

a) jus parochiale. Halae, Magdeb. 1730, Sectio VII c. 3 § 8 p. 440.

b) dissertatio cit. S. 57 § 47.

Rivinus Andreas Florens (angeblich Joh. Christ. Cunz): De immunitate Forensium ab onere reficiendi aedificia ecclesiastica. Vitemberg 1745. 4. § VII p. 11.

Eman. Chrph. de Essen (angeblich Albert Phil. Westphal): De onere structurae aedium sacrarum atque parochial. Gryphiswald 1745 § XIX not. 4 p. 20.

Pfeiffer l. c. II. Bd. Hannover 1828. XI. S. 346 u. 347.

Seitz l. c. S. 111.

2. Etwas modificiert ist die zweite Ansicht, welche lautet: Die Filialisten sind verpflichtet zum Bau der Mutterkirche beizutragen, wenn sie keine eigene Kirche oder doch an dieser keinen eigenen den Gottesdienst administrierenden Geistlichen haben.

Dieser Meinung sind z. B.:

Der fränkische Jurist Johann Kaspar Barthel in seinen Annot. ad univ. jus canon. (Ed. Colon. et Francof. 1757) L. III tit. 48 p. 320.

Wolfgang Schmitt cfr. Institut. juris eccl. univ. L. III tit. XVIII § 25 Tom. III Fuld. 1771 p. 244.

Jakob Joseph Hauss (vulgo Joh. Mich. Martinengo), ein Würzburgerjurist, cfr. Dissert. cit. § 38 p. 80.

Dr. Joseph Helfert in seiner Schrift: „Von der Erbauung,

Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude nach gemeinem (und österreichischem) Kirchenrechte". II. Aufl. Prag 1834. § 50 S. 93.

Joh. August von Grolmann: „Grundsätze des allgemeinen kath. und protest. Kirchenrechts." I. Aufl. Frankf. a. M. 1832. §. 173 Anm. 1. S. 190.

3. Nach einer dritten Meinung, die insbesondere von Gregel vertreten ist, wird hinsichtlich der Concurrenzpflicht der Filialisten nach der Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Tochterkirche unterschieden.

Wenn nämlich die Filialisten zwar ein eigenes Gotteshaus, aber keinen eigenen Priester besitzen und infolge dessen zum Besuche der Mutterkirche verpflichtet oder genötigt sind, so dass ihre Kirche als nicht notwendig bezw. entbehrlich erscheint, so besteht auch keine Rechtspflicht der Filialisten zur Wiederaufbauung der Filialkirche im Falle des Untergangs; dann tragen sie also nur zur mater bei, haben aber auch sohin nicht eine doppelte Last zu tragen, nämlich den Unterhalt der Tochterkirche und die Beitragspflicht zur Mutterkirche. Das ist der Grund, warum Gregel, im Falle die Filialkirche keinen eigenen Priester (Kaplan, Cooperator oder Expositus) hat, die Beitragspflicht der Filialisten zur Mutterkirche behauptet.

Wenn jedoch die Filialisten einen eigenen Priester in diesem Sinne haben, durch welchen die Besorgung der gottesdienstlichen Handlungen und die Spendung der Sakramente geschieht, dann erscheint die Filialkirche als notwendig, und hier müssen die Filialisten für die bauliche Instandhaltung ihrer Filialkirche Sorge tragen und sind nicht auch zur Mutterkirche zu contribuieren verpflichtet, da hier keine doppelte Belastung besteht.

cfr. Gregel Jos. Phil. (Nik. Anton Kuhn) dissert. cit. § LIX, LX, LXXXI.

4. Nach einer vierten Ansicht,

vertreten durch Sebald Brendel (Handbuch des kath. und protest. Kirchenrechts. Bamberg 1840. III. Aufl. Bd. II § 171 S. 559) und in neuester Zeit von Dr. Permaneder (Handbuch des Kirchenrechts. 2. Bd. § 792 S. 589 u. 590)

wird die Concurrenzpflicht der Filialisten zur Pfarr- oder Mutterkirche in allen Fällen statuiert, sollten sie auch eigene Kirchen und Stiftungen zum Gottesdienst und zum Unterhalt eines Hilfsgeistlichen besitzen, weil sie dadurch nicht aufhören, Pfarr-

genossen zu sein und als solche auf das Recht, dem Pfarrgottesdienst beizuwohnen nicht verzichten können, sondern nur für die Dauer ihres freiwillig gestifteten Gottesdienstes keinen Gebrauch davon machen und zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienst in der Pfarrkirche nicht nur zugelassen, sondern auch wieder angewiesen werden müssen, wenn ihre Filialkirche im Verlaufe der Zeit baufällig oder durch Unglücksfälle zerstört wird oder die zum Gottesdienst bestimmten Stiftungen zu Grunde gehen.

Dieser Meinung tritt Müller im Lexikon des Kirchenrechtes, 2. Aufl., Bd. I, S. 134 auch für den Fall bei, wenn gleichwohl in der Filialkirche hie und da oder auch alternando modo in der Filial- und der Mutterkirche Gottesdienst gehalten wird.

Permaneder erblickt den Rechtsgrund dafür, dass die Filialisten durch die ihnen obliegende bauliche Unterhaltung ihrer eigenen Filiale neben der Beitragspflicht zur Mutterkirche im Verhältnis zu den Matristen gewissermassen doppelt — dort causativ und hier gesetzlich — belastet sind, einerseits in dem besonderen favor, welchen das canonische Recht den Pfarrkirchen zugewendet wissen will, andererseits in dem Parochialnexus.

Endlich bemerkt Permaneder weiter, „ist durch die Bestimmungen des Concil. Trid. nur der Grundsatz ihrer Beitragspflichtigkeit zur Mutterkirche im Allgemeinen und als Regel ausgesprochen, ohne Massgabe für die Quote ihres Beitrages, welche im Verhältnis zu dem der Matristen billig ermässigt werden mag (cfr. § 29 l. c. not. 2) und ohne sogar eine gänzliche Befreiung für jene singulären Fälle auszuschliessen, wo einerseits durch besondere Localverhältnisse der Bestand der Filialkirche dringend geboten und andererseits dennoch die Revenüen derselben nicht so gross sind, um eine förmliche Abpfarrung oder die Erhebung ihrer Kirchengemeinde zu einer selbständigen Pfarrei erwirken zu können;

cfr. Westhover Dissertatio de eo, quod circa aedificia ecclesiarum obtinet. p. 24 § 5 not. b.

nach neuerer Rechtspraxis leisten die Matristen zwei Drittel, die Filialisten ein Drittel der gemeinsamen Concurrenzschuldigkeit."

Im Gegensatz zu Permaneder scheint Dr. Huller

siehe Blätter für administrative Praxis. 11. Bd. 1861. p. 181—189.

das richtige Verhältnis dahin zu gehen, dass den Filialisten,

welche eigene Kirchen besitzen, nicht noch eine zweite Baupflicht aufgebürdet werden kann, nämlich die Concurrenzverbindlichkeit zur Mutter- oder Pfarrkirche, nachdem sie schon die Baulast an ihrer eigenen Kirche, und zwar allein ohne Unterstützung von den Parochianen der Mutterkirche zu tragen haben.

Die von Brendel und Permaneder für die Concurrenz dieser Filialgemeinden angegebenen Gründe scheinen Dr. Huller nicht vollkommen schlussgerecht; denn nach Huller's Ansicht kann der Umstand allein, dass die Filialisten Pfarrgenossen sind, die Inanspruchnahme derselben nicht rechtfertigen.

„Daraus aber, dass sie, wenn ihre Filialkirche baufällig oder zerstört wird, oder die zum Gottesdienst bestimmte Stiftung zu Grunde geht, zum Besuch der Mutterkirche ex officio angewiesen werden müssen, lässt sich — abgesehen von der Seltenheit dieses Falles — höchstens nur so viel folgern, dass sie von dem Zeitpunkte an, wo sie an dem Gottesdienst der Mutterkirche teilnehmen, auch zu deren baulichen Unterhaltung verhältnismässig zu contribuieren haben."

Gegen Permaneder und Brendel sprechen unseres Erachtens folgende Gründe:

Es ist ja richtig, dass die Filialisten, wenn sie keine eigene Filialkirchengemeinde bilden, Pfarrgenossen sind,

> cfr. oberstr. Urteil vom 27. Juli 1875 Samml. Bd. 5 S. 569 i. f., wo es in den Motiven heisst, dass die Filialisten wohl Parochianen zur Mutterkirche, nicht aber die Matristen Parochianen zur Filialkirche sind,

aber unrichtig, dass sie auf das Recht dem pfarrlichen Gottesdienst beizuwohnen nicht verzichten können.

Dass dieser Ansicht nicht beizupflichten sei, glauben wir durch Anführung der Motive einer Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Dezember 1887 (Samml. Bd. 9, S. 308) darthun zu können.

Nach der Ansicht des k. Verwaltungsgerichtshofes ist ein Verzicht bezw. Rücktritt der Filialisten vom Besuche des Pfarrgottesdienstes wenn auch unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Die Motive a. a. O. enthalten folgendes: „Nur insoweit als die Filialisten vom Mitgebrauch der Mutterkirche auch rechtsförmlich zurückgetreten sind, ist das commodum, welches sie von derselben hatten, beseitigt oder eingeschränkt worden.

Ein solcher Rücktritt könnte aber auch nicht einseitig erfolgen, da er eine Veränderung des Parochialverhältnisses in sich schliesst, jede solche Änderung aber kirchenrechtlich nur von der Kirchengewalt — in Bayern unter verfassungsmässiger Mitwirkung der Staatsgewalt — ausgehen kann und niemals durch Privatwillkür herbeigeführt zu werden vermag, so dass hier selbst Verjährung und Herkommen nur insoweit in Betracht kommen, als sie etwa für einen hergebrachten Zustand den Beweis seiner Berechtigung ersetzen.

Mejer kirchl. Zeitschrift S. 473 ff."

Desgleichen lässt sich die Annahme von Permaneder und Brendel nicht rechtfertigen, dass die Filialisten in allen Fällen zur Mutterkirche concurrenzpflichtig seien.

„Denn eine Rechtsregel, wornach die Filialisten bei Unzureichendheit des Vermögens der Mutterkirche zu dieser letzteren unter allen Umständen bauconcurrenzpflichtig seien, besteht weder im Concilium Tridentinum sessio XXI, cap. 7 de reform. noch auch überhaupt."

cfr. Motive des oberstr. Erk. vom 8. Oktober 1872.

Wenn schliesslich die Genannten behaupten, dass die Filialisten in allen Fällen, wenn gleich sie auch im Besitz eigener Kirchen und Stiftungen zum Gottesdienst und zur Unterhaltung des Hülfsgeistlichen sind, zur Mutterkirche concurrenzpflichtig seien, so kann dieser Anschauung nach unserer Meinung um deswillen nicht beigepflichtet werden, weil die Filialisten dann kein commodum von den Matristen haben und wir von dem Gesichtspunkt ausgehen, dass die Filialisten nur concurrenzpflichtig seien, wenn und insoweit sie einen tatsächlichen Vorteil von der Mutterkirche und den dazu gehörigen Kultusgebäuden haben.

Bei derartigen Filialgemeinden wird die Mutterkirche durch die Filialkirche vollständig ersetzt. Die Mutterkirche ist für sie so gut wie nicht vorhanden. Es wäre eine grosse Härte und Ungerechtigkeit, den Filialisten auch noch die Baulast an der Mutterkirche, also eine doppelte Last auflegen zu wollen, da sie nach bekannten Rechtsgrundsätzen die Baulast an ihrer eigenen Kirche ganz allein zu tragen haben, ohne auf Unterstützungsbeiträge der Matristen rechnen zu können.

Auch der oberste Gerichtshof ist mit der Ansicht von Brendel

nicht einverstanden. Denn was Brendel a. a. O. lehre, könne als einzeln stehende Ansicht eines Rechtsgelehrten die Bedeutung einer Rechtsregel nicht haben, auf Billigkeitsgründe könne der oberste Gerichtshof Rücksicht nicht nehmen.

cfr. oberstr. Urteil v. 27. Juli 1875 l. c. Bl. f. R.-A. Bd. 40 S. 338.

Schliesslich ist zu bemerken, dass Permaneder und Brendel den Wortlaut ihrer von uns einer Kritik unterstellten Ansicht der grossh. würzb. Verordnung vom 25. Febr. 1809 § 2 entnommen haben.

Wenn wir nach Untersuchung dieser vierten Ansicht die unter den Canonisten noch herrschenden drei übrigen voraufgeführten Meinungen hinsichtlich der Baulast der Filialisten zur Mutterkirche betrachten, so finden wir, dass jede der drei ersten Ansichten auf logischen Gründen beruht und es ist deshalb unseres Erachtens keine dieser drei Ansichten rundweg zu verwerfen. Hauptsächlich der Vertreter der dritten Anschauung Gregel hat einen treffenden Unterschied zwischen notwendigen und entbehrlichen Filialkirchen. Diesen Unterschied statuieren nämlich auch das Generalmandat vom 4. October 1770, die geistliche Ratsinstruction vom 25. April 1783 und die Eichstädter Diöcesanobservanz, ferner das fränkische oder Würzburger Recht, endlich die churfürstl. bayer. Verordnung vom 17. April 1802 (Reg.-Bl. S. 303) und die kgl. bayer. Verordnung vom 20. Januar 1812 (Reg.-Bl. S. 250).

Die Frage, ob der Grund der Baupflichtigkeit der Filialisten zur Mutterkirche aus cap. 7 de ref. Sess. XXI des Concils von Trient abgeleitet werden könne, findet in der Doctrin nach der communis opinio eine bejahende Lösung, ist aber in der Praxis bezw. Rechtssprechung streitig.

Die hier in Betracht kommende Stelle des Concils von Trient hat folgenden Wortlaut:

Parochiales (vero) Ecclesias, etiamsi juris patronatus sint, et ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem Ecclesias quomodocunque pertinentibus; qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant (scil. epis-

copi) quacunque appellatione, exemtione et contradictione remota.

Über die Doctrin hinsichtlich dieser Stelle vergl. Permaneder kirchl. Baul. § 25 Anmerk. 6 sub a u. d. Huller l. c. (S. 183 i. f. der Bl. f. adm. Prax. 11. Bd.) Gregel l. c. §. 81.

Anlangend die Praxis, so weisen wir hin auf ein Gutachten der Juristenfacultät Bonn vom 15. Juni 1787 (abgedruckt in Columbanus Westhover: Dissertatio juris ecclesiastici de eo quod circa aedificia ecclesiarum obtinet), wo ausgesprochen ist, dass die citierte Stelle des Tridentinum sich auch auf Filialen erstrecke.

Die Rechtssprechung des k. b. obersten Landesgerichts ist in dieser Hinsicht nicht constant.

In den Motiven des oberstr. Urteiles vom 8. April 1881 (Samml. Bd. 9 S. 119) heisst es:

„Das Concil. Trid. Sessio XXI cap. VII de reform. befasst sich blos mit der Erhaltung der Pfarrkirchen oder doch solcher Kirchen, welche zum ordentlichen Gottesdienst und zur Spendung der Sakramente bestimmt sind, d. h. regelmässig pastorierten Filialen. Nicht der Name, sondern das Wesen und die Bestimmung einer Kirche sind massgebend, auch sind nicht alle Filialen den Pfarrgotteshäusern gleichgestellt."

Das Concil von Trient stellt also wie das bayer. Recht notwendige Filialen den Pfarrkirchen gleich.

Das oberstr. Erkenntnis vom 3. October 1872 sagt dagegen in seinen Motiven:

„Das Tridentinische Concil enthält, was die Concurrenzverbindlichkeit der Filialisten in specie betrifft, keine Bestimmung, sondern benennt unter den zur Pfarrkirche subsidiarisch baupflichtigen Subjekten in letzter Reihe lediglich die Parochianen im allgemeinen."

Ferner in den Motiven des oberstr. Erkenntnisses vom 28. März 1871 (Bl. f. R.-A. Bd. 36 p. 379) findet sich die wichtige Stelle:

„Die Ansicht, dass unter parochiales ecclesiae (des Concils von Trient) nicht nur die eigentlichen Pfarrkirchen, sondern auch die Filialkirchen im Gegensatz zu den Kathedral- und Kollegiatsstiftskirchen und den eigentlichen Kapellen zu verstehen seien, lässt sich durch Bezugnahme auf den Schlusssatz des Kapitels 7 (l. c.) nicht begründen."

Unser Standpunkt ist folgender:

1) Der Rechtsgrund aus Trident. sess. XXI c. 7 ist nicht ausreichend, bietet keinen vollen und durchschlagenden Beweis für die Baulastverbindlichkeit der Filialisten zur Mutterkirche, wenn auch einige Kanonisten wie Permaneder, Gregel l. c. § LXXXI, Huller l. c. diesen Grund als genügend ansehen. Wir wollen jedoch damit keineswegs gesagt haben, dass die fragliche Stelle des Tridentinum gar keinen Beweis liefere, sondern nur keinen vollen Beweis, da fragliche Stelle auf die Filialisten nur durch Interpretation bezw. Analogie ausgedehnt werden kann.

Dagegen kann unseres Erachtens

2) ein durchschlagender Grund für die Beitragsverpflichtung der Filialisten zur mater entnommen werden aus dem Subjectionsverhältnis der Filialkirche zur Mutterkirche, an welcher der gemeinsame Pfarrer investiert ist im Falle der subjectio absoluta, wo der Pfarrer der Mutterkirche alle in der Filiale herkömmlichen gottesdienstlichen Handlungen selbst zu verrichten hat und im Falle der subjectio secundum quid, wo die Filialisten zwar für den regelmässigen Gottesdienst einen eigenen Geistlichen haben, an einigen religiösen Handlungen aber, für welche ihr Geistlicher zugleich Hilfspriester ist, in der Mutterkirche teilnehmen müssen.

Ein ausreichender Grund für die Concurrenzverbindlichkeit der Filialisten zur Mutterkirche kann nach unserer Anschauung ferner erblickt werden

3) in dem Parochialnexus, in welchem die Einwohner der Filialgemeinden in gewissen Fällen zu dem einschlägigen Pfarrer der Muttergemeinde stehen. Der Pfarrverband bezw. die Pfarrgenosseneigenschaft gilt jedoch nicht allgemein als Grund der Concurrenz der filia zur mater.

Wenn daher Permaneder behauptet:

> „Die kirchliche Baulast (mithin auch die der Filialisten zur Pfarrkirche) habe in dem Parochialnexus ihren Grund, sei bedingt durch den Genuss der Sacra und sei keine rein dingliche, sondern vielmehr eine persönliche, eine gemischte Last, onus quod imponitur personis principaliter licet fiat taxatio rerum“,

und wenn auch der oberste Gerichtshof

in den Motiven eines Erkenntnisses v. 27. Juli 1875 (K.-M.-Bl. 1878 S. 28 ff.)

sich der Ansicht Permaneders anzuschliessen scheint, indem der oberste Gerichtshof ausführt:

„Die Mitbenützung der Kirche allein ist nicht die ratio des durch Theorie und Praxis herausgebildeten Rechtssatzes, dass regelmässig die Filialisten zur Mutterkirche bauconcurrenzpflichtig seien, sondern als solche erscheint hauptsächlich der Pfarrverband. Die Mitbenützung gibt nur den Maassstab für die Verteilung der Baulast zwischen den Matristen und Filialisten ab", —

so ist unseres Erachtens der Pfarrverband nicht in allen Fällen der Grund der Beitragsverbindlichkeit der Filialisten zur Mutterkirche. Wenn die Ansicht richtig wäre, dass der Pfarrverband der Grund der Beitragspflichtigkeit der Filialisten zur Mutterkirche in allen Fällen sei, so müssten die Filialisten in jedem Falle zur Mutterkirche beitragen, weil, wie Permaneder (dem sich auch Brendel a. a. O. anschliesst) sagt, die Filialisten selbst dann nicht aufhören Pfarrgenossen zu sein und als solche auf das Recht des Besuches der Pfarrkirche nicht verzichten können, auch wenn sie eine eigene Kirche und einen eigenen Hilfspriester haben.

Dieser Ansicht von Permaneder kann aber selbst der oberste Gerichtshof sich nicht anschliessen. Denn er müsste, wenn er sich zur Ansicht Permaneders bekennen würde, consequent in allen Fällen die Filialisten zur Mutterkirche baupflichtig erklären. Der oberste Gerichtshof statuiert vielmehr dann eine Ausnahme, wenn die Filialisten eine eigene Filialkirchengemeinde bilden, d. h. wenn sie eine eigene Kirche besitzen, worin der pfarrliche Sonn- und Feiertagsgottesdienst für sie abgehalten wird und ihnen die Sakramente gespendet werden. Denn in diesem Falle sind die Filialisten keine Pfarrgenossen mehr und es wäre eine grosse Härte und Ungerechtigkeit, auch hier die Filialisten für concurrenzpflichtig zu erklären, wo sie um der Religionsübung willen die Mutterkirche gar nicht zu besuchen brauchen und von derselben gar keinen Vorteil haben.

Hauptsächlich massgebend ist also endlich ausser dem beim

Gegebensein des Rechtsbegriffes von „Filiale“ obwaltenden Subjektions-Verhältnisse und dem unter Umständen vorhandenen Parochialnexus nach unserer Meinung

4) der principielle Gesichtspunkt der Mitbenützung, der Gemeinschaftlichkeit des Bedürfnisses und Gebrauches, also der Gesichtspunkt des commodum.

Die canonistische Jurisprudenz begründet die Verpflichtung der Filialisten zur Teilnahme an der Baulast an der ecclesia matrix auf einen allgemein gültigen privatrechtlichen Grundsatz, der in das c. 55 de R. J. in VI^{to} (5, 13) recipiert wurde und lautet: Cujus est commodum, ejus etiam incommodum est oder: qui sentit onus, sentire debet commodum et e contra oder wie Benedikt Carpzov diese Regel formulierte: ut participans de commodo etiam participet de incommodo.

cfr. Carpz. Definit. eccles. lib. 2 tit. 22 def. 343 ff.

Die Filialgemeinde wird daher von den Baukosten der Mutterkirche nebst Pertinenzien nur insoweit befreit erachtet, als sie keinen Nutzen von den Gebäuden der ecclesia matrix zieht, aber nicht weiter.

Siehe Motive der Entscheid. des k. b. Verwaltungsgerichtshofes v. 23. Dezember 1887 l. c. u. Mejer in der kirchl. Zeitschrift von Kliefoth u. Mejer 1859 S. 411, 479 ff.

Das canonische Recht entnahm obigen Satz aus dem römischen Recht

aus const. un. § 4 in fin. Cod. de caducis tollendis 6, 51,

wo der Kaiser sagt, dass es nicht angeht, dass derjenige, welcher den Vorteil einer Sache hat, sich der damit verbundenen Last entziehe.

Mit Rücksicht auf den gemeinrechtlichen Satz: qui sentit onus, sentire debet commodum, sind die neueren Schriftsteller

insbesondere Mejer l. c., ferner Dr. Richter (— Dove — Kahl) Kirchenrecht S. 1353 u. Friedberg Kirchenrecht S. 427,

der Ansicht, dass die Filialisten zur Mutterkirche wenigstens dann nicht baupflichtig sind, wenn sie eine Filialkirche haben, in welcher regelmässiger sonn- und festtäglicher Gottesdienst gehalten wird, die Sakramente gespendet und die actus parochiales vorgenommen werden.

Dieser Ansicht als der begründeteren schliessen auch wir uns an. Sie wurde auch von Kreittmayr in die Anmerkungen zum bayer. Landrecht Teil I Cap. 7 § 42 Z. 7 Nr. 5 aufgenommen und hat wiederholt die Anerkennung des bayer. obersten Gerichtshofes, soweit das gemeine Kirchenrecht in Frage kam, und die Anerkennung des k. Verwaltungsgerichtshofes in der ausführlich über die Baulast der Filialisten zur Mutterkirche handelnden vorhin citierten Entscheidung gefunden *).

Der bayerische oberste Gerichtshof betont in seinem Urteil vom 3. October 1872,

Siehe Kult.-M.-Bl. 1872 p. 436 Samml. der Entsch. Bd. 2 S. 514–517

wie bereits oben bei Kritik der Ansicht von Permaneder und Brendel angedeutet wurde, das Vorhandensein einer

Filialkirchengemeinde

und stellt die Ansicht auf, dass Filialisten, welche eine eigene Filialkirche benützen, worin alle gottesdienstlichen Verrichtungen für sie abgehalten und ihnen alle Sacramente gespendet werden, welche also eine eigene Filialkirchengemeinde bilden, zur ecclesia matrix nicht baupflichtig sind.

Die gleiche Ansicht hat der oberste Gerichtshof des Königreiches schon früher einem Erkenntnisse vom 5. Dezember 1840,

Reg.-Num. 585 35/36

zu Grunde gelegt. Hier wurden Parochianen, die im Besitze ihrer eigenen von der Hauptkirche des Residenzortes des gemeinschaftlichen Pfarrers weder errichteten noch dotierten Filialkirche sich befinden, worin für dieselben die Abhaltung des sonn- und festtägigen Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente geschieht, von der Bauconcurrenz zur Haupt- oder Mutterkirche befreit, weil in einem solchen Falle der unio per aequalitatem eine gesetzliche Vorschrift sich nicht finde, wodurch den Parochianen ohne Unterschied die Concurrenzverbindlichkeit zu dem Bau der Kirche des Residenzortes des Pfarrers, mithin der Mutterkirche auferlegt werde, wohl aber nach einer in Deutschland allgemein geltenden Observanz keine

*) Den betreffenden Akt, in dem die genannte Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes mit den ausgezeichneten Motiven enthalten ist, liess sich Verfasser vom k. Bezirksamt Königshofen (Unterfranken) senden, welchem Ansuchen stattgegeben wurde.

Verpflichtung der Filialisten zur Unterhaltung der ecclesia mater bestehe, wenn sie die Sakramente in der Mutterkirche nicht administriert erhalten.

cfr. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in den deutschen Staaten Bd. 4 1851 Nr. 71 S. 129.

Endlich hat der oberste Gerichtshof diese seine Ansicht wieder in einem in der Streitsache der Gemeinde Waldfenster gegen die Gemeinde Oebrberg wegen Baulast und Concurrenz zu den Kirchenbedürfnissen unterm 21. Januar 1868 erlassenen Erkenntnisse adoptiert.

(Leider findet sich dieses Erkenntnis nirgends abgedruckt.)

Allgemeine Rechtsgrundsätze hinsichtlich der Baulast der Filialisten.

Nachdem wir nun die Controverse zu lösen und eine Kritik zu liefern versucht haben, gehen wir dazu über, die Resultate zu ziehen bezw. die allgemeinen Rechtsgrundsätze zu besprechen, welche sich in Bezug auf die Baulast der Filialisten zur Mutterkirche aufstellen lassen, wenn der Rechtsbegriff von Filiale im oben angegebenen Sinne vorhanden ist, und wenn wir die Regel: Qui sentit onus, sentire debet commodum et e contra oder die Regel: ut participans de commodo, etiam participet de incommodo der nun folgenden Darstellung zu Grunde legen.

Es sind folgende Fälle denkbar, wenn wir die Judicatur des b. obersten Gerichtshofes und die Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes berücksichtigen.

I.

Die Filialkultusgebäude, d. h. die Filiale selbst und deren Kultusgebäude müssen von den Filialisten allein unterhalten werden — mit anderen Worten — die Filialkirchen sind aus dem Ortskirchenvermögen und bezw. von den betreffenden Filialkirchengemeinden zu erhalten.

Das ergibt sich aus den Motiven des oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 27. Juli 1875

in Sachen Hattenhofen :/: Geisenried (Kult.-M.-Bl. 1877 Nr. 3 S. 78 Bl. f. R.-A. Bd. 40 S. 339 Samml. der Entsch. Bd. V S. 566):

„Das Concil. Trident. sessio 21, cap. 7 de reform. regelt nur die Baulast bezüglich der Pfarrkirchen und bezeichnet als in letzter Reihe baupflichtig die Pfarrangehörigen, bestimmt also nichts über die Baulast an den Filialkirchen. Es müssen bezüglich dieser Baulastfrage allgemeine Rechtsgrundsätze entscheiden, und da die Baulast bezüglich eines Gebäudes grundsätzlich nur demjenigen obliegen kann, welchem dasselbe gehört, die Filiale aber der Union ungeachtet nicht der Pfarr- sondern der Filialgemeinde gehört, so kann die gedachte Baulast auch nur der Filialgemeinde, den Filialisten obliegen, nicht aber können zu derselben auch die Einwohner des Ortes, wo sich die Pfarr- (Mutter-) Kirche befindet und der anderen eingepfarrten Ortschaften die Matristen herangezogen werden. Solches steht gemeinrechtlich fest."

cfr. Permaneder l. c. §§ 25 in fine u. 88 Note 3. Burkhard l. c. S. 194.

Daraus folgt consequenter Weise:

II.

Die Matristen können zu Baufallwendungen an Filialkirchen nach gemeinem Rechte nicht beigezogen werden.

Ja sogar die blosse Mitbenützung einer Filialkirche durch die nicht zur Filialgemeinde gehörigen Pfarrgenossen (z. B. die Matristen) begründet nach gemeinem Rechte nicht die Verpflichtung der letzteren zu Baufallwendungen der Filialkirche beizutragen.

Oberstr. Erk. v. 27. Juli 1875.

Anlangend die Frage, ob der kgl. bayerische Fiskus zu Filialkirchen concurrenzpflichtig sei, sagen wir:

Nach der Judicatur des kgl. obersten Landesgerichts besteht nach canonischem Rechte

(und auf Grund der damit wesentlich übereinstimmenden Würzburger-Verordnung vom 11. April 1687, Sammlung der Würzburger Land-Verordnung Bd. 1. Nr 151, S. 356)

eine Concurrenzverpflichtung des kgl. Fiskus nur hinsichtlich der Pfarrgebäude bezw. Pfarrkirchen, jedoch nicht bezüglich der Filialkirchen.

Das Staatsärar bezw. der kgl. Fiskus ist bei Insufficienz der eigenen Baumittel der Filialisten nur hinsichtlich jener

Filialen allein baupflichtig, welche den durch die Säkularisation aufgelösten Stiftern und Klöstern ehedem incorporiert waren.

Permaneder l. c. § 69 Note 1.

III.

Der bayerische oberste Gerichtshof hat sich dahin ausgesprochen, dass nach dem gemeinen Rechte Filialisten in der Regel zur Mutterkirche baupflichtig seien wegen des Pfarrverbandes, in welchem in gewissen Fällen die Filialisten wie die Matristen zu dem parochus der Mutterkirche stehen.

cfr. oberstr. Erkenntnis v. 27. Juli 1875 (K.-M.-Bl. 1878 S. 28 ff.)

Diese Concurrenzpflicht der Filialisten zur Pfarr- oder Mutterkirche erlischt unseres Erachtens durch die Abpfarrung der Filialkirche von der Mutterkirche oder durch die Erhebung der Filialkirche zu einer selbständigen Pfarrei, es müsste denn sein, dass die Filialisten durch einen besonders ausgestellten Revers oder Vertrag ihre Verbindlichkeit auch für die Zukunft erklärt hätten.

Hier sind also maassgebend die etwaigen Urkunden, Verträge und das Herkommen.

IV.

Zur Mutter- oder Pfarrkirche sind die Filialisten nur dann concurrenzpflichtig, wenn sie keine eigene Kirche mit regelmässigem Gottesdienste besitzen, sich also zum Gottesdienst und anderer kirchlichen Handlungen lediglich der Kirche der Muttergemeinde bedienen.

Permaneder l. c. § 25 Anm. 6. Burkhard l. c. S. 194.
Oberstr. Urteil v. 14. Juni 1864, Eichelberg.
Oberstr. Urteil vom 5. Dezember 1840 und 25. Oktober 1871 (K.-M.-Bl. 1872 S. 179, Samml. d. Entsch. I S. 290).
Oberstr. Urteil vom 8. Oktober 1872 (K.-M.-Bl. S. 436, Samml. d. Entsch. II S. 514).

Die Filialgemeinde kann im Falle der Concurrenzverbindlichkeit davon auch nicht durch die ohne Zustimmung der Mutterkirche vorgenommene Erbauung einer neuen eigenen Kirche befreit werden.

Pfeiffer l. c. 2. Bd. S. 347.

V.

Bezüglich der Filialisten jedoch, die im Besitze einer eigenen Filialkirche sich befinden, welche selbständigen Gottesdienst haben, in deren Kirche alle gottesdienstlichen Verrichtungen (actus parochiales) für sie abgehalten werden und für sie die Spendung aller Sakramente stattfindet, besteht, da diese Filialisten (wie des öfteren schon oben bei Lösung der Controverse bemerkt und hier nun ausführlich auseinanderzusetzen ist) eine eigene Filialkirchengemeinde bilden, keine Verpflichtung zu einer baulichen Concurrenzleistung für die Mutterkirche.

Oberstrichterliches Erkenntnis vom 8. Oktober 1872 Fladungen :/: Hausen und Leubach.

Pfeiffer, praktische Ausführungen Bd. II S. 346. 347.

Richter, Kirchenrecht, 6. Aufl. § 139 Nr. III 4 S. 985.

Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, XI. Aufl. 1854 § 272 S. 478.

Solche Filialisten haben nur für die Erhaltung ihrer eigenen Filialkirchen zu sorgen.

Auch erscheint hiebei der Umstand als völlig unerheblich, dass die Filialkapläne von dem Pfarrer der Mutterkirche abhängen, bei demselben Kost und Wohnung haben und sich vielleicht aushilfsweise auch dort verwenden lassen müssen.

Hier müssen wir nun den Begriff der Kirchengemeinde und den der Filialkirchengemeinde betrachten.

Unter Kirchengemeinde ist nach der Ansicht des k. Verwaltungsgerichtshofes, der wir uns anschliessen, die Gesammtheit derjenigen Staatsangehörigen der nämlichen Confession zu verstehen, welche in Ansehung ihrer Kultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind. Der Bestand einer Kirchengemeinde ist hiernach bedingt durch das Vorhandensein einer Kirche, welche für die betreffenden Confessionsgenossen den Mittelpunkt der Kultusübung zu bieten vermag, worin also regelmässig der sonn- und festtägige Gottesdienst stattfindet, die Sakramente gespendet und die actus parochiales vorgenommen werden.

Wenn die Kirche eines Filialortes diese Eigenschaft nicht besitzt, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde, sondern haben lediglich als Mitglieder der Pfarrkirchengemeinde in Betracht zu kommen.

cfr. Motive der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1882 (Sammlung IV p. 19).

Der Grund, warum die Filialisten hier von der Concurrenz befreit sind, ist der, dass sie nicht doppelt d. h. in der Filial- und Mutterkirche besteuert werden.

In diesem Falle der Notwendigkeit der Filialkirche, wo die Filialisten einen eigenen, jedoch vom Parochus der Matrix dependenten Priester (Kaplan, Cooperator, coadjutor, Vicarius seu expositus non perpetuus) besitzen, welcher ihnen den regelmässigen Gottesdienst verwaltet, müssen die Filialisten zwar für die bauliche Unterhaltung der Filialkirche Sorge tragen, können jedoch, ohne doppelt belastet zu sein, nicht auch zum Beitrag für die Mutter- oder Pfarrkirche rechtlich genötigt werden.

Gregel l. c. § LIX, LX. Permaneder l. c. § 25 Anm. 6 S. 25.

Da das Maassverhältnis der Beiträge zwischen Matristen und Filialisten eine gesetzliche Regelung nicht gefunden hat, weil dieses Verhältnis nach der grösseren oder geringeren Mitbenützung an den Gebäuden der Mutterkirche sich richtet und immer eine quaestio facti ist, so dürfte, wenn man nun auch in der Theorie hinsichtlich der im Genusse eines eigenen Sonntagsgottesdienstes, eines eigenen Hilfsgeistlichen, ja sogar einer eigenen Kirche befindlichen Filialisten eine juristische Verpflichtung zur Concurrenzleistung bezüglich der matrix statuiert, diese Verbindlichkeit in praxi leider allemal dann illusorisch werden, wenn die Höhe und das Maassverhältniss dieser Beiträge in Frage kommt, und diese gesetzliche Lücke ist nicht selten der Grund von langwierigen Prozessen.

VI.

Bei Filialisten, in deren Kirchen nicht alle actus parochiales vorgenommen werden, in deren Kirche nicht an jedem, sondern abwechselnd nur je am zweiten oder dritten Sonn- und Feiertage Gottesdienst gehalten, bezw. die Messe gelesen wird, deren Taufen und Trauungen in der Pfarr- oder Mutterkirche stattfinden, deren Leichen in der Muttergemeinde beerdigt werden, wo auch der Trauergottesdienst für die verstorbenen Filialisten stattfindet, besteht eine Rechtspflicht zu Concurrenzbeiträgen zur Mutterkirche, da hier die Filialisten zu deren Besuche angewiesen sind.

Die Filialisten sind jedoch vermöge eines Billigkeitsgrundes nicht gehalten, gleich den übrigen Parochianen (Matristen) einen

ganzen Beitrag zu leisten, sondern vielleicht nur die Hälfte, jedenfalls aber einen geringeren Beitrag wie die Matristen.

cfr. Provisionalbescheid einer Kreisregierung v. 14. Juli 1877, Blätter für administrative Praxis Bd. XXVIII S. 249.

Der Grund der Beitragspflicht der Filialisten zur mater liegt hier im Besuche des Gottesdienstes in der Mutterkirche, aber nicht darin, dass infolgedessen mehr Ministerialhandlungen in der Mutterkirche verrichtet werden.

cfr. Pfeiffer l. c. S. 347.

VII.

Filialgemeinden müssen, so oft der Fall gesetzlicher Concurrenz gegeben ist, zur Unterhaltung der Pfarrgebäude oder Pfarrhäuser, stets Beiträge leisten

cfr. Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 23. Dezember 1887 Samml. IX p. 304.

und können sich von dieser Verpflichtung nicht befreien durch den Einwand, dass sie die Wohnungsgebäude des exponierten Hilfspriesters zu unterhalten haben.

Hier besteht überhaupt nur ein rechtliches, kein thatsächliches Abhängigkeitsverhältnis von der Mutterkirche.

Minist.-Entschl. vom 22. März 1878, Bl. f. adm. Praxis Bd. 28 S. 234.

Nach gemeinem Rechte finden bekanntlich dieselben Grundsätze der Baulast, die für Kirchen gelten, auch auf die Pfarrgebäude bei eigentlichen Baufällen Anwendung.

Bei jeder Art der Union, gleichviel ob unio per suppressionem, confusionem oder subjectionem beneficii vorliegt, muss nach gemeinem Rechte das etwaige Kirchenvermögen der Filialen in primärer Weise und nach gemeinem wie nach bayerischem Rechte müssen die Filialisten secundär zu Pfarrhofbauten in gleicher Weise concurrieren wie das Kirchenvermögen und die Mitglieder der Muttergemeinde.

Der Grund dieser Verpflichtung der Filialisten ist darin zu suchen, weil das Pfarrhaus für die Matristen und sämmtliche Filialisten gemeinsam ist, da dasselbe von dem für die ganze Pfarrgemeinde aufgestellten Geistlichen und in der Regel auch von den etwa für einzelne Filialen aufgestellten Hilfsgeistlichen bewohnt wird.

Anders verhält es sich mit der Mutterkirche, die nicht immer wie das Pfarrhaus den Matristen und allen Filialisten gemeinschaftlich ist.

VIII.

Nach gemeinem Rechte haben die Filialisten, wenn das Stiftungsvermögen der Pfarrkirche als insufficient sich erweist, zu den mutterkirchlichen Bedürfnissen, mithin auch zum Bau und zur Unterhaltung des Pfarrmessnergebäudes zu concurrieren.

Diese Verpflichtung der Filialisten ist nur dann nicht gegeben. wenn sie den Nachweis der Befreiung hievon durch Vertrag, Herkommen oder einen anderen Rechtstitel erbringen können, oder zu der Mutterkirche in einem solchen Verhältnis stehen, dass eine Beitragspflicht zu den Bedürfnissen derselben nicht begründet erscheint.

Bei der Aufbringung des Bedarfs für den Pfarrmessner oder seine Wohnung ist für die Beitragsquote der Filialisten der höhere oder geringere Grad, in welchem dieselben von den Diensten des Pfarrmessners Gebrauch machen, maassgebend.

(Siehe Ministerialentschliessung vom 5. Juli 1873 (Kreisamtsblatt für Niederbayern 1873 S. 726).

Permaneder l. c. § 103.

IX.

Die Filialisten auf dem Lande sind im Falle ihrer Concurrenzpflicht nach gemeinem Rechte gehalten an Hand- und Spanndiensten verhältnismässig und unentgeltlich teilzunehmen, wenn diese Last von den Parochianen zu tragen ist.

Denn nach gemeinem Rechte sind die Hand- und Spanndienste oder Hand- und Fuhrfrohnen oder Schaarwerkdienste (weil diese Dienste schaarenweise geleistet werden) (operae manuum et curruum sive manuariae et iumentariae) ein integrierender Bestandteil der Baulast und in derselben inbegriffen.

Diese Verpflichtung der Filialisten Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten bei Kultusbauten (Kirchen und Pfarrhöfen) beruht auf einem allgemeinen Gewohnheitsrechte, und es tritt eine Befreiung der Filialisten von dieser Verbindlichkeit nur dann ein, wenn die Kosten des Baues aus dem

Kirchenvermögen oder von dritten Personen bezahlt werden oder durch die Inanspruchnahme dieser Praestation ihre Leistungsfähigkeit überschritten würde.

In dem Vorstehenden haben wir also gesehen, dass es ein feststehender Grundsatz des gemeinen Rechtes ist, dass die Filialgemeinden sowohl für ihre Filialkirchen als auch unter Umständen zur Mutter- oder Pfarrkirche wegen des dann aus dem Parochialnexus entspringenden Subjectionsverhältnisses, jedoch nicht die Mutterkirche mit ihrer engeren Pfarrgemeinde, die sog. Matristen zur Filialkirche contributionspflichtig seien.

Maassverhältnis der Beiträge zwischen Matristen und Filialisten.

Weder im kanonischen noch bayerischen Recht ist eine Bestimmung darüber enthalten, welches das Maassverhältnis der Concurrenzbeiträge bei Kultusbauten zwischen Matristen und Filialisten sei. Die Kanonisten sind allgemein der Ansicht, dass die Matristen bei Baufällen, die auf ihrer Seite entstehen, mag es sich nun um die Pfarrkirche, den Pfarrhof oder das Pfarrmessnergebäude handeln, zwei Drittteile, die Filialisten ein Drittteil leisten müssen und stützen diese Ansicht auf Billigkeitsgründe.

Schon Baumgärtner sagt in seiner citierten Dissertation cap. V § IV:

In quantum vero filialistae ad restaurationem templi collapsi vel fulmine corrupti atque combusti contribuere teneantur, nulla lege definitum est verum consuetudo cujusque loci attendenda est.

Dass die Filialisten bei Baufällen der Matristen ein Drittteil beitragen, lehren auch Martinengo § 38 diss. cit., ferner Boehmer, Pfeiffer, Seitz und Müller in ihren mehrfach citierten Schriften.

Auch die neuere Rechtspraxis hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Obiges Maassverhältnis gilt auch hinsichtlich der Hand- und Spanndienste der Filialisten.

Nach Permaneder

§ 29, Anm. 2. S. 78 l. c.

dürfte in singulären Fällen eine unter den dritten Teil herabgehende Ermässigung und nach Umständen selbst gänzliche Befreiung eintreten.

Das obige Maassverhältnis beruht zweifellos auf Billigkeitsgründen. Denn da die ecclesia matrix mehr Vorteile, grössere Vorzüge als die filia hat, entspricht es der Gerechtigkeit, dass die mater zum Bau und zur Unterhaltung ihrer Pfarrkirche mehr beitrage als die filia. Ein besonderes commodum der Matristen besteht z. B. darin, dass bei ihnen der Pfarrer residiert; es besteht also hinsichtlich der Ausübung der actus parochiales bei den Matristen keine Schwierigkeit, häufig jedoch in dieser Hinsicht bei den Filialisten.

Für den Maassstab der Concurrenzverbindlichkeit der Filialen muss in Ermangelung bestimmter Vorschriften zunächst der engere oder weitere Verband als entscheidend betrachtet werden, in welchem sie nach den obwaltenden Verhältnissen der Mutterkirche gegenüber sich befinden.

cfr. Minist.-Entschl. v. 5. Juli 1873.

Bezüglich der Angehörigen anderer Confessionen gilt Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, wornach kein Staatsbürger verbunden ist zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen (und Schulen) einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, beizutragen, wenn nicht gemeinschaftlicher Genuss (sogen. Simultaneum) oder ein besonderes (dingliches) Rechtsverhältnis, z. B. die decimatorische Concurrenzpflicht für ihn besteht.

cfr. Kritik von Dr. Seydel über diesen Art. V des Gemeindeumlagengesetzes von 1819 in Bd. 38 1888 S. 65 ff. der Bl. f. adm. Praxis.

Wenn von katholischen und protestantischen Filialisten dieselbe Mutter- oder Pfarrkirche als Simultankirche zum Gottesdienst gleichmässig benützt wird, dann muss sie auch, wenn nicht besondere Rechtsverhältnisse obwalten, von beiden gleichteilig gebaut werden.

Zweiter Teil.

Die Baulast der Filialkirche zur Mutterkirche nach bayerischem Rechte.

Während das gemeine canonische Recht hauptsächlich zwischen Pfarrkirchen und Filialen unterscheidet, macht das bayerische Recht zwischen nötigen und unnötigen oder entbehrlichen Kirchen einen Unterschied.

cfr. oberstr. Erk. v. 13. Nov. 1869. Bl. f. R.-A. Bd. 35 S. 46.

Das bayerische Recht enthält über die Baupflicht der Filialkirche zur Mutterkirche noch gegenwärtig gültige Bestimmungen:

1. im bayerischen Landrecht von 1753, bezw. den Anmerkungen dazu;
2. im Concurrenz- oder Generalmandat vom 4. Oktober 1770;
3. α) in der geistlichen Ratsordnung vom 16. August 1779, β) in der geistlichen Ratsinstruction vom 25. April 1783;
4. im preussischen Landrecht vom 1. Juni 1794 für Ansbach und Bayreuth;
5. im fränkischen- oder Würzburger-Recht;
6. in der Eichstädter Diöcesanobservanz;
7. in der Augsburger Diöcesanobservanz;
8. für die Rheinpfalz in Art. V des kgl. bayer. Gesetzes vom 17. November 1837, das Umlagenwesen im Rheinkreise betreffend.

Was die bayerische Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts betrifft, so findet sich weder im Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819, noch im Gemeindeedict vom $\frac{17. \text{ Mai } 1818}{1. \text{ Juli } 1834}$, noch auch in irgend einem späteren für das diesrheinische Bayern erlassenen Gesetz (insbesondere der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869, wo in Art. 60 die Verpflichtung zu Umlagen aus dem Kirchenverbande bezeichnet ist) eine aus-

drückliche Bestimmung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen für Filialgemeinden, namentlich solchen, die im Besitze einer eigenen Filialkirche und eines eigenen ständigen Gottesdienstes mit der Berechtigung hiezu sich befinden, eine Verpflichtung zur Leistung von Umlagen für Bedürfnisse der Mutter- oder Pfarrkirche besteht.

Das Gemeindeumlagengesetz von 1819 hebt als Voraussetzung für die Erhebung von Umlagen für kirchliche Bedürfnisse, mithin auch für Umlagen der Filialgemeinden zur Mutterkirche die Filialgemeinden hiezu verpflichtende Verträge, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltende Gesetze hervor.

I. Bayerisches Landrecht von 1756.

Das churbayerische Landrecht oder der Codex Maximilianeus bavaricus civilis von 1756, verfasst von dem geheimen Ratsvizekanzler Wiguläus Alois Freiherrn von Kreittmayr, weist bezüglich der Kirchenbaulast, also auch der Baulast der Filialisten zur Mutterkirche auf das Tridentinum und die bestehenden Observanzen.

Das bayerische Landrecht von 1756 gilt ausser in Oberbayern, Niederbayern und in der Oberpfalz in Teilen von Schwaben und einzelnen Orten von Oberfranken und Mittelfranken; cfr. Dr. Paul von Roth, System des deutschen Privatrechtes I. Teil S. 126.

Aus den Anmerkungen zum bayerischen Landrecht p. I cap. 7 § 42 Z. 7 No. 5, welche ein Zeugnis der damaligen Praxis bilden, ersehen wir ganz genau, dass auch nach bayerischem Landrecht ein doppelter Unterschied hinsichtlich der Filialisten statuiert wird, nämlich:

a) zwischen den Filialisten, die im Besitz einer Kirche sich befinden, in welcher die Abhaltung des pfarrlichen Sonn- und Feiertagsgottesdienstes und die Spendung der Sakramente stattfindet und

b) jenen Filialisten, welche solche Kirchen mit diesen Funktionen nicht besitzen.

Anderer Meinung ist Dr. Huller, Bl. f. adm. Praxis 11. Bd. S. 187.

Die Stelle in Kreittmayr's Annotationes zu Teil I Cap. 7 § 42 Z. 7 No. 5 lautet:

Unter der Pfarrgemeinde ist fünftens hierinfalls alles verstanden, was der Kirchen Quaestionis eingepfarrt ist und an-

nebens wirklich alldort mit Taufen, Kopuliren und sonst spiritualiter verpflegt wird ... Filialisten concurriren ohne Unterschied der Jurisdiction oder Religion zur Mutterkirche, es wäre denn, dass ihnen Sacramenta nicht alldort zugleich administrirt würden.

Schliesslich ist zu bemerken, dass die Anmerkungen zum bayerischen Landrecht, mithin auch unsere Stelle, nicht de jure, wohl aber de facto, wie die Judicatur des obersten Gerichtshofes bezeugt, Gesetzeskraft haben.

II. Concurrenz- oder General-Mandat vom 4. October 1770 und Mandat vom 26. März 1777.

Das General- oder Concurrenzmandat vom 4. Oktober 1770, die Concurrenzpflicht zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten betreffend (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. XI S. 1389; v. Kreittmayr, General-Samml. v. 1771 S. 495—497) ist in allen am 4. Oktober 1770 zu Bayern gehörigen Gebietsteilen mit Gesetzeskraft bekleidet.

Das Generalmandat gilt gegenwärtig in Oberbayern, Niederbayern, dem grössten Teile der Oberpfalz und Regensburg, in Mittelfranken, teilweise auch in Schwaben und Neuburg, also fast in allen diesrheinischen Kreisen Bayerns, wo das bayerische Landrecht eingeführt wurde.

cfr. oberstrichterl. Erkenntnisse v. 17. Mai 1856, 20. Juni 1857, 29. Januar 1877, Permaneder l. c. Anm. zu § 74.

Durch Beschluss des obersten Gerichtshofes vom 31. Oktober 1864 und vom 26. März 1867 wurde die Geltung des Generalmandates auch für den Bezirk Werdenfels und überhaupt für das ganze ehemalige Hochstift Freising anerkannt. Stoll II. Bd. l. c. S. 649. Gemäss oberstr. Erkenntnisses vom 7. Mai 1870 hat das Mandat von 1770 auch im vormaligen Herzogtum Pfalz-Neuburg Geltung.

Das Mandat von 1770 gilt jedoch nicht in der bayerischen Rheinpfalz.

Das General-Mandat vom 4. October 1770 macht einen Unterschied zwischen nötigen und unnötigen Gotteshäusern und erstreckt die Baupflicht nur auf Filialkirchen, deren Bestand hinsichtlich des Zweckes der Stiftung und des gottesdienstlichen Gebrauches als notwendig angesehen wird, jedoch nicht auf entbehrliche Filialkirchen, Nebenkirchen und Kapellen.

Der einschlägige Wortlaut des Mandates von 1770 ist nun der folgende:

„Hiernächst wollen Wir auch, dass zwischen nöthigen und

unnötigen Gotteshäusern ein Unterschied gemacht, folglich nur bey den ersteren, nicht aber bey den letzteren zu einigen Bau concurriret werden solle. Unter den nötigen aber wollen Wir nur die Pfarrkirchen und diejenigen Filialen verstanden wissen, bey welcher man Actus parochiales exerciret, wobey eine Wallfahrt vorhanden oder die Pfarrkirche soweit entlegen ist, dass solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders grosse Beschwerde besuchet werden können. Hierinnen stimmet das letzte allgemeine heilige Concilium zu Trient mit uns vollkommen überein, welches Sess. 21 de Reform. Cap. 7 für rathsam gehalten hat, dergleichen unnötige Kirchen und Gotteshäuser völlig eingehen zu lassen."

Kreittmayr'sche Generalien-Sammlung von 1771 S. 494.

Auch dem Mandat vom 26. März 1777 sub Ziff. 22 (Unterhaltung der Filialen betreffend) liegt die Unterscheidung von nötigen und unnötigen Filialen zu Grunde; das Mandat vom 26. März 1777 statuiert gleichfalls eine Konkurrenz nur bezüglich der nötigen, aber nicht der unnötigen Filialen, deren Demolition schon das Concil. Trident. Sess. 21 cap. 7 de reform. vorschreibt.

Die betreffende Stelle des Mandates vom 26. März 1777 22do lautet:

„Diese Konkurrenz ist nur für wahrhaft arme und nötige Gotteshäuser gemeynt, dahero jene Filialen, welche schon das Concil. Trident. S. 21 de Ref. c. 7 zu demoliren wünschet, hierunter keineswegs verstanden; (sondern Beamte vielmehr wiederholter angewiesen seyn sollen, die bey Filialen erforderliche und generaliter schon abgeforderte Umstände fleissig beizurücken)."

cfr. Mayr, Generaliensammlung vom Jahre 1784 Bd. II Nr. 94 S. 1121.

Im Sinne des Generalmandates vom 4. October 1770, das zwischen nötigen und unnötigen Gotteshäusern unterscheidet und zu den nötigen alle Mutter- oder Pfarrkirchen rechnet, hinsichtlich welcher eine Baupflicht ausdrücklich statuiert ist, gibt es auch notwendige Filialkirchen, deren Definition sich an fraglicher Stelle oben auseinandergesetzt findet.

Diese notwendigen Filialkirchen sind Objekt der Baupflicht und sie müssen von den gesetzlich dazu Ver-

pflichteten, also auch den subsidiär Konkurrenzpflichtigen, zu denen auch die Filialisten gehören, unterhalten werden. Nicht notwendige, also unnötige bezw. entbehrliche Filialkirchen, welche in Ermangelung zureichender Subsistenzmittel für andere Zwecke verfügbar oder zum Abbruch geeignet sind, brauchen überhaupt nicht unterhalten werden, also besteht bei nicht notwendigen Filialkirchen auch keine Baupflicht für die Filialisten.

Das oberstrichterliche Erkenntnis vom 13. November 1869 hat in seinen Motiven hinsichtlich der Unterscheidung in notwendige und nicht notwendige Filialkirchen und der Baulast an denselben im Sinne des Mandates von 1770 folgende interessante Ausführung:

„Das Mandat vom 4. October 1770 spricht schon in seiner Überschrift von Kirchen im Allgemeinen, ohne zwischen Pfarr- und anderen Kirchen zu unterscheiden und behält diese Ausdrucksweise abwechselnd mit dem Ausdruck „Gotteshäuser" im ganzen Verlaufe seiner Ausführung bei. Nur einmal trifft es eine Unterscheidung und zwar gerade an der Stelle, in welcher das Objekt der Konkurrenzpflicht festgestellt wird. Hier heisst es: Es soll zwischen nötigen und unnötigen Gotteshäusern ein Unterschied gemacht werden (etc. wie oben) . . . es erscheint vollkommen gerechtfertigt, wenn bei Bemessung der Baupflicht nicht zwischen Pfarr- und Nebenkirchen, sondern nur zwischen notwendigen und nicht notwendigen Gotteshäusern unterschieden wird. Ist ein Gotteshaus z. B. eine Filialkirche notwendig, so muss es auch unterhalten werden und liegt die Baupflicht dann Demjenigen ob, welcher nach dem Gesetze für die Herstellung und Unterhaltung der zum Gottesdienst nötigen Gebäude zu sorgen hat."

(Bl. f. R.-A. Bd. 35 S. 46.)

Das Concurrenzmandat von 1770 spricht von der Baulast der Filialisten zur Mutterkirche nicht expressis verbis, aber nach richtiger Interpretation ist anzunehmen, dass, da „bei nötigen Gotteshäusern", worunter alle Mutter- oder Pfarrkirchen verstanden werden, „zu einigem Bau konkurrieret werden soll", also eine Konkurrenzverbindlichkeit besteht, unter den Baupflichtigen auch die Filialisten zu verstehen seien, da das Generalmandat von 1770 im Sinne des

bayrischen Landrechtes erlassen ist, das in den Anmerkungen l. c. die Filialisten unter den Baupflichtigen ausdrücklich benennt und da das Konkurrenzmandat auf den durch das bayrische Landrecht geschaffenen Grundlagen weiterarbeitet.

Nach dem Generalmandat von 1770 muss jedoch die Mutter- oder Pfarrkirche primär ihre Baulichkeiten, soweit die wirklich disponiblen Renten reichen, aus dem Stiftungsvermögen selbst bestreiten und erst subsidiär, wenn keine Dotation oder Stiftung besteht, also im Falle der Insufficienz des Pfarrkirchen-Stiftungsvermögens, werden zur Tragung der Baulast an der Mutterkirche die gesetzlichen Konkurrenzen und unter den subsidiär Baupflichtigen die Filialisten in Anspruch genommen.

In diesem Sinne sagt das Generalmandat:

„Es cessiret die Konkurrenz von sich selbst schon, wenn der Bau aus eines Gotteshauses eigenen Mitteln bestritten werden kann."

Schon früher wurde erwähnt, dass den Unterschied von notwendigen und entbehrlichen Filialen auch die churfürstlich-bayrische Verordnung vom 17. April 1802 (Reg.-Bl. S. 303) und die kgl. bayr. Vorordnung vom 20 Januar 1812 (Reg.-Bl. S. 250) statuieren, welche am Generalmandat festhalten. Jedoch nach einer ausdrücklichen Bestimmung über die Baulast der Filialisten zur Mutterkirche suchen wir in jenen Verordnungen vergebens. In dieser Beziehung gelten die Generalmandate von 1770 und 1777, sowie die geistl. Ratsordnung vom 16. August 1779.

I. Nach der churfürstl. Verordnung vom 17. April 1802 sollen an allen jenen Orten, wo die Erbauung neuer Schulhäuser oder die Erweiterung bereits vorhandener nötig ist, die in der Nähe befindlichen unnötigen Filial- und Feldkirchen abgebrochen und die hievon erhaltenen Baumaterialien zu erwähntem Bau angewendet werden.

Fast das nämliche schreibt die kgl. Verordnung v. 20. Januar 1812 vor. In derselben ist nämlich bestimmt, dass ganz entbehrliche und zwecklose Nebenkirchen und Kapellen,

zumal wenn sie aus eigenen Mitteln ohne fremde Konkurrenz nicht erhalten werden können . . . reduciert und die Gebäude anderen Zwecken gewidmet oder demolieret werden sollen.

II. In die Kategorie der schlechthin unentbehrlichen Kirchen, bezüglich derer die subsidiäre Baupflicht Platz greift, gehören im Sinne der kgl. Verordnung vom 20. Januar 1812 (Döllinger XI S. 1446) gleichfalls alle Pfarrkirchen und diejenigen Filialkirchen, in denen Pfarrgottesdienst gehalten und andere actus parochiales exerciert werden oder bei denen das Sanctissimum oder ein ordentlicher Kirchhof vorhanden ist, oder von welchen die Pfarrkirche soweit entfernt ist, dass sie nicht ohne Beschwerde von den Filialisten besucht werden kann.

Nach der kgl. Verordnung vom 20. Januar 1812 sind Pfarr- und Mutterkirchen in der Regel gar niemals zur Reduction oder zum Abbruche geeignet. Nur dann, wenn durch eine neue Pfarrorganisation oder auf andere Weise der Sitz einer Pfarrei oder Mutterkirche transferiert wird, kann über die Entbehrlichkeit einer solchen Kirche die Frage entstehen und mit Umsicht auf die übrigen Nebenumstände entschieden werden.

Bezüglich der Baulast der Filialisten an ihrer Filialkirche enthält die kgl. Verordnung vom 20. Januar 1812 folgende Bestimmung:

„Wenn Gemeinden das Eigentum von Neben- und Filialkirchen, die des Kultus wegen aus dem Grunde eines wahren Bedürfnisses oder der Nützlichkeit zur Unterhaltung aus dem allgemeinen Stiftungsvermögen oder nach den Bestimmungen über die allgemeine Baupflichtigkeit bei Kirchen nicht geeignet sind, in Anspruch nehmen z. B. weil sie dieselben aus ihren Mitteln erbaut oder dotiert haben u. dergl. und deren Conservation aus nach geordneten Rücksichten auf Kultus- und polizeiliche Zwecke erlangen, so sollen ihnen dieselben, soferne diese Ansprüche gehörig nachgewiesen werden können, jedoch unter der gehörigen Vorsorge wegen Vermeidung der Missbräuche unentgeltlich und nur mit der Verbindlichkeit belassen werden, dass sie die Bestreitung des baulichen Unterhalts und der übrigen Exigenzkosten bei vermögenslosen

Kirchen dieser Art ganz bei den Bemittelten, aber subsidiarisch, soweit nämlich die Renten derselben nicht zureichen, übernehmen."

III. a) Geistliche Ratsordnung vom 16. August 1779.

In der geistlichen Ratsordnung vom 16. August 1779 ist nur dasjenige, was bereits in den Anmerkungen zum bayerischen Landrecht als auf Observanz beruhend constatiert ist, als gesetzliche Vorschrift statuiert worden, wie sich das oberste Landesgericht mehrfach ausgesprochen hat.

cfr. Erkenntnis vom 5. Juli 1870 und 19. Januar 1877 Bl. f. R.-A. Bd. 35 S. 312 u. Samml. von Entsch. Bd. 6 S. 586 oberstr. Erk. v. 6. Juli 1883 (Samml. Bd. 10 S. 136).

Die churfürstlich geistliche Ratsordnung vom 16. August 1779 Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend Nr. 28 Ziff. 6 enthält folgende ausdrückliche Bestimmung über die Baulast der Filialisten zur Mutterkirche:

„Konkurrenten zum nötigen Kirchenbau oder Zubehör desselben sind die Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva congrua und in subsidium die Pfarrgemeinde und Filialisten mit Geld oder Scharwerk praevia cognitione causae."

cfr. Mayr, Generaliensammlung Bd. II vom Jahre 1784 S. 1135 und Döllinger, V. S. Bd. XI S. 1397.

Das bayerische Recht stimmt in der geistl. Ratsordnung, wo die Filialisten expressis verbis als baupflichtig bezeichnet sind, in dieser Beziehung mit dem kanonischen Recht über die Beitragspflicht der Filialisten überein.

Die geistliche Ratsordnung, die in allen bayerischen Gebietsteilen Geltung hat, wo das bayerische Landrecht gilt, soll kein neues Gesetz sein, welches von der bisherigen Praxis abweichende Bestimmungen trifft, sondern soll nur der kürzeste Ausdruck dieser Praxis sein. Unter den Filialisten, die in der geistl. Ratsordnung als konkurrenzpflichtig zum Bau der Mutter- oder Pfarrkirche, was unter „nötigem Kirchenbau" zu verstehen ist, bezeichnet werden, sind die Filialisten schlechthin gemeint, sei es, das ihnen die Sakramente sämmtlich oder nur teilweise in der Mutterkirche administriert werden, nicht jedoch die Filialisten, welche eine eigene Kirchengemeinde bilden. Auch die geistliche Ratsordnung hat, wie das Kon-

kurrenzmandat von 1770, indem es von „nötigem“ Kirchenbau spricht, die Unterscheidung von nötigen und unnötigen Kirchen im Auge. Unter „Zubehör“ zum nötigen Kirchenbau sind unseres Erachtens die Pfarrhöfe und Pfarrmessnerhäuser zu verstehen. Mithin sind die Filialisten auch zu diesen subsidiär konkurrenzpflichtig. Die geistliche Ratsordnung enthält endlich, wie das Tridentinische Concil l. c., eine Bestimmung über die Rangfolgeordnung der Konkurrenten und werden die Filialisten neben den Parochianen als in zweiter Klasse baupflichtig bezeichnet.

b) Geistliche Ratsinstruction vom 25. April 1783.

Nachdem die geistliche Ratsordnung die Baulast der Filialisten zur Mutterkirche geregelt hat, befasst sich die geistliche Ratsinstruction bloss mit der Unterscheidung von notwendigen und entbehrlichen Filialkirchen, handelt nur von der Baulast an Filialkirchen und statuiert bezüglich der unnötigen Filialen keine Konkurrenzpflicht, sondern schreibt deren Demolition vor.

Entschl. v. 24. April 1804.

Nun lassen wir die einzelnen Bestimmungen folgen:

„Auszug aus der Instruction für den churfürstlichen geistlichen Rat vom 25. April 1783: Hauptsächliche Regeln im Kirchen- und Paramentenwesen.

4do Müssen bey Filialkirchen allezeit nachfolgende Umstände angemerkt seyn als

a) ob das Sanctissimum und
b) eine Sepultur vorhanden sey, dann
c) wie weit jede Filial von der Pfarrkirche entlegen ist,
d) wie oft die Parochialia jährlich hierinn gehalten werden, endlich
e) wie selbe fundiret sey; aus diesen lasset sich ermessen, welche Filialkirchen notwendig und welche entbehrlich sind.

sub 5do heisst es dann weiter:

Unnötige Filialen werden nach Inhalt Generalmandates de dato 26. März 1777 puncto 22do mit Hauptgebäuden nicht mehr unterhalten, ausser es kann der Unkosten aus eigenen Mitteln und ohne fremde Konkurrenz bestritten werden,

sondern man hat vielmehr nach vorläufiger Korrespondenz mit dem Ordinariat auf gänzliche Demolierung derselben anzutragen."

cfr. Mayr, General.-Samml. von 1784 pag. 1159. und von 1788 S. 863 §. 10.

Auszug aus der Instruction für den churfürstlichen geistlichen Rat vom 25. April 1783 (die Dona gratuita der Kirchen betreffend).

Entschliessung ergangen an den churfürstlichen Administrationsrat unterm 24. April 1804.

„In ausserordentlichen Fällen, z. B. wo es auf die Erhaltung einer Pfarr- oder notwendigen Filialkirche ankommt, sollen solche Konkurrenzen nach vorläufigem Gutachten und durch Unseren Administrationsrat, respective von Unserer höchsten Stelle erteilter Genehmigung noch statthaben."

„Wir wiederholen die schon öfters erteilte Weisung, dass alle entbehrlichen Nebenkirchen, die sich selbst nicht zu unterhalten vermögen, nach und nach abgebrochen, das Baumaterial nach Bedürfnis zu den Schulhäusern verwendet, das übrige Vermögen aber den Mutterkirchen beigelegt werden soll, wobei auf die im Vertrag schon enthaltenen Umstände Rücksicht zu nehmen ist und da auch bei der Pfarrorganisation manche sonst entbehrliche Kirche nötig werden dürfte, so ist über diesen Gegenstand alle Zeit mit der treffenden Landesdirection zu communicieren."

Die geistl. Ratsinstruction gilt in allen Gebietsteilen Bayerns, wo das bayer. Landrecht, das Concurrenzmandat v. 1770 und die geistl. Ratsordnung gilt. Die Instruction für den vormaligen geistlichen Rat v. 25. April 1783 (dann die Minist.-Entschl. v. 22. Juni 1815 über bauliche Unterhaltung der Schul- und Messnerhäuser) ist jedoch in den bayerischen Gebietsteilen, in welchen das preussische Landrecht gilt, nicht anwendbar. (cfr. I. Bd. S. 310 der Samml. von Entsch. des obersten Gerichtshofes.)

Verpflichtung der Filialisten zur Leistung der Hand- und Spanndienste nach bayerischem Rechte.

Die Eingepfarrten, d. h. die Pfarrgemeinden einschliesslich der Filialisten auf dem Lande haben nach bayerischem Rechte und nach katholischem Kirchenrechte bei Kirchen- und Pfarrhofbauten die notwendigen Hand- und Spanndienste auf Grund eines allgemeinen Gewohnheits-

rechtes ohne Entgelt zu leisten im Falle der secundären Baupflicht, wenn und insoweit sie sich nicht auf conträren Provinzial- oder Localgebrauch berufen können und insoweit keine Überschreitung ihrer Leistungsfähigkeit eintritt.

cfr. Permaneder l. c. § 30 u. § 90.

Für die Verpflichtung der Filialisten zur Leistung der Hand- und Spanndienste sind von Bedeutung folgende Bestimmungen:

1) Annot. ad cod. bav. civ. p. I cap. 7 § 42 Z. 6.

„Es pflegt (ferner) die Pfarrgemeinde auf dem Lande selten oder gar nicht mit Geld, sondern nur mit Hand- und Rossscharwerk zu konkurrieren."

2) Concurrenzmandat vom 4. October 1770 2do

„Die Baufuhrlöhner sollen von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden, ausser dieselben wären allzusehr dabei beschwert, welchenfalls sie kein mehreres zu prästiren haben sollen, als was Unser geistlicher Rat der Billigkeit gemäss zu sein erachten wird."

Siehe v. Kreittmayr, General.-Samml. v. 1771 Nr. III S. 494.

Unter der Pfarrgemeinde im Sinne der Anmerkungen zum bayer. Landrecht und des Generalmandates a. a. O. sind nach richtiger Interpretation unzweifelhaft auch die Filialisten zu verstehen.

3) Geistliche Ratsordnung vom 16. August 1779 No. 28 Z. 6, wo die Filialisten sogar ausdrücklich als scharwerkspflichtig, also hand- und spanndienstpflichtig aufgeführt sind:

„Konkurrenzen zum notwendigen Kirchenbau oder Zugehör sind die Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva congrua und in subsidium die Pfarrgemeinde und Filialisten mit Geld oder Scharwerk praevia cognitione causae."

Hand- und Spanndienste müssen nur leisten die Filialisten des platten Landes. Frei von der unentgeltlichen Leistung der Hand- und Spanndienste sind die städtischen Filialisten. In den Städten werden die Hand- und Spanndienste zu den übrigen Baukosten geschlagen.

Die Filialisten sind zu Hand- und Spanndiensten nicht verpflichtet, wenn die Kirchenstiftung, die Pfründe, das Staatsärar, also der primär Baupflichtige die Baukosten ganz allein bestreiten kann.

Der Grundsatz, dass die Eingepfarrten, mithin auch die Filialisten ohne Unterschied zwischen unbedingter und bedingter Baupflicht zu Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauten da verpflichtet seien, wo das bayerische Landrecht und das Generalmandat vom 4. Oktober 1770 als Rechtsnormen gelten, hat die Anerkennung seitens des obersten Gerichtshofes in einer Anzahl von Urteilen gefunden.

cfr. z. B. Urteil vom 19. Januar 1877, Samml. Bd. 6 S. 581. Die Aufzählung dieser Urteile ist zu ersehen aus Finanzministerialentschliessung v. 29. April 1882 (Fin.-Min.-Bl. 1882 S. 117.)

Frägt man nun, was unter Hand- und Spanndiensten zu verstehen sei, so begreift man darunter die Verpflichtung, Baumaterial bei Kultusbauten entweder mit der Hand herbeizutragen oder mittelst Wagen an den Bauplatz herbeizuschaffen.

Die Hand- und Spanndienste sind Frohn- oder Herrendienste. Die Dienstpflicht entsprang aus dem Verhältnis der Bauern und Unterthanen zu ihrer Gerichts- oder Grundherrschaft, und zwar von Gesetzeswegen, von Rechtswegen ex lege, niemals aus einem Vertrage, ex pacto.

Kreittmayr, Anm. z. bayer. L.-R. II XI § 1. Holzschuher, Civilrecht II 1 S. 364 lit. e.

Bei Leistung der Hand- und Spanndienste dürfte eine Repartition des Maassverhältnisses zwischen Matristen und Filialisten am billigsten in der Weise eintreten, dass die Matristen zwei Drittteile, die Filialisten ein Drittteil leisten.

Gründler a. a. O. § 15 b.

IV. Fränkisches- oder Würzburger Recht.

Das Würzburgische- oder fränkische Recht, das vorzüglich in dem Landesmandat vom 11. April 1687, ferner in den Mandaten vom 3. März 1688 und vom 4. August 1731 enthalten ist, hat in dem Gebiete des früheren Fürstbistums und nachherigen Grossherzogtumes Würzburg und den dem fränkischen Gebiete in der Folge einverleibten Besitzungen der einstens reichsunmittelbaren Ritterschaft Geltung. (cfr. Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 83).

Anm. Leider waren dem Verfasser die von der theologischen Fakultät der k. Universität Würzburg im Jahre 1882 gekrönte Preisschrift (siehe K. M.-Bl. 1883 S. 2) „Die kirchliche Baulast mit besonderer Berücksichtigung der 3 fränkischen Bistümer“ von Franz Droste und die angeblich erschienene Dissertationsschrift von Pfanner „Über Kultusbaulast“ nicht zugänglich.

Im ehemaligen Fürstbistum bezw. nachmaligen Grossherzogtum Würzburg besteht hinsichtlich der Verpflichtung der Parochianen, also der subsidiär baupflichtigen, mithin auch der Filialisten bei Kultusbauten Konkurrenzbeiträge zu leisten, keine Observanz, die im Widerspruch mit dem gemeinen Recht stünde.

Dass das fränkische Recht hinsichtlich der Baulast der Filialisten zur Mutterkirche mit dem kanonischen Rechte übereinstimme, lehren die Träger der Tradition des fränkischen Rechtes über Kultusbaulast, die fränkischen Kanonisten des vorigen Jahrhunderts, und auf diese müssen wir zurückgehen, weil wir im gegenwärtigen Jahrhundert mit Ausnahme der citierten Werke von Stoll und Stingl sowie von Dr. Paul Gabriel Schmitt keine Literatur über die kirchliche Baulast nach Würzburger- bezw. fränkischem Rechte besitzen. Auch der oberste Gerichtshof erwähnt wie Stoll, Stingl und Schmitt bei Rechtsfällen über kirchliche Baulast nach fränkischem Recht ausschliesslich die nun folgenden Autoren:

I. Nach Kaspar Barthel sind die Filialisten nach fränkischem- bezw. Würzburger Recht von Konkurrenzleistung für ihre Mutter- oder Pfarrkirche frei, wenn sie im Besitze einer eigenen Kirche sind und einen eigenen für diese Kirche angestellten Geistlichen haben, ausser es bestünde ein besonderer Vertrag, wornach die Filialisten zu Beiträgen für die Mutterkirche sich verpflichtet hätten. In diesem letzteren Falle, wo die Konkurrenzpflicht der Filialisten zur mater durch besonderen Vertrag geregelt ist, ist es irrelevant, ob die Filialisten eine eigene Kirche besitzen. Denn selbst wenn sie im Besitze einer solchen sich befänden, müssten sie trotzdem noch zur Mutterkirche vermöge der speciellen Vertragsbestimmung konkurrieren.

Die Filialisten sind also zur Pfarrkirche nicht baupflichtig, wenn sie diese nicht gebrauchen, weil sie eine eigene Filialkirche und einen eigenen Filialgeistlichen haben, d. h. wenn die Pfarrkirche für sie nicht notwendig ist.

Zum Bau der Pfarrhäuser jedoch müssen die Filialisten bedingungslos und in jedem Falle konkurrieren.

Barthel gibt auf die Frage: An etiam filialistae teneantur solvere suam portionem folgende Antwort:

Attendendum est, si filialistae habeant proprias ecclesias, quomodo illis ecclesia propria sit concessa, an cum reservatione hujus oneris quod saepe fit, et sic non obstante, quod propriam habeant ecclesiam etiam succurrere tenentur. Si non sit reservatum hoc onus, supposito quod habeant proprium sacellanum et non frequentent ecclesiam matricem non obligantur etiam contribuere ad reparationem matricis. Ad aedes tamen parochiales indistincte tenentur, quia hae sunt communes etiam filialistis.

Barthel Annot. ad universum jus canonicum ad lib. III, Tit. 48 p. 304.

II. Jakob Joseph Hauss (vulgo Joh. Mich. Martinengo) ist der Ansicht, dass die Filialisten von der Beitragspflicht zur Mutterkirche befreit sind, wenn sie ein eigenes Gotteshaus, sowie ein eigenes Gebäude für ihren Expositus oder Filialgeistlichen im Gemeindebezirke besitzen.

Martinengo p. 2846 § 38 und 47 diss. cit. (Ubi filialistae proprias aedes sacras et parochianas tenent, tunc ad reficiendam matricem nil conferunt, ne duplici premantur onere.)

Ausserdem sind die Filialisten zur mater konkurrenzpflichtig.

Den Grund der Befreiung der Filialisten erblickt Martinengo in dem Motive der Doppelbesteuerung (ne filialistae duplici premantur onere).

Die Filialisten müssen aber ihre Filialkirche allein unterhalten.

Im Falle der Konkurrenzverbindlichkeit tragen die Filialisten mit einem Drittteile zur mater bei.

III. Der Würzburger Professor Dr. Johann Philipp Gregel unterscheidet hinsichtlich der Frage, ob die Filialisten zur ecclesia matrix konkurenzpflichtig seien notwendige und entbehrliche Tochterkirchen.

cfr. Gregel diss. cit. §§ LIX u. LX.

Filialistae ecclesiam propriam non habentes aut si quam habeant ad eorum tantum petitionem et commoditatem exstructam si insuper proprio sacerdote sacris in illa operante destituantur aequo modo cum aliis Parochianis ad refectionem tenentur. Quodsi vero propriam habeant ecclesiam ex causa necessitatis exstructam et proprio utantur sacerdote sacris in illa operante non tenentur ad refectionem ecclesiae parochialis.

Gregel l. c. § LXXXI.

1) Gesichtspunkt der Entbehrlichkeit der Filialkirche. Gregel hält eine Filialkirche für entbehrlich, d. h. für nicht notwendig, wenn die Filialisten zwar ein eigenes Gotteshaus, aber keinen eigenen Geistlichen an ihrer Filiale haben, so dass sie also die Pfarrkirche zu besuchen verpflichtet oder genötigt sind. Die Filialisten müssen dann nur zur Mutterkiche Konkurrenzbeiträge leisten, sind aber, wenn eine solche entbehrliche Filialkirche untergeht, zu deren Wiederaufbauung nicht verpflichtet. Hier besteht also keine doppelte Baulast der Filialisten, nämlich bezüglich der Unterhaltung der Filialkirche und der Konkurrenzleistung zur Mutterkirche.

2) Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Tochterkirche. Gregel hält eine Filialkirche für notwendig, wenn die Filialisten einen eigenen Priester (Kaplan, Kooperator oder Expositus) an ihrer eigenen Kirche haben, durch welchen die gottesdienstlichen Verrichtungen besorgt und die Sakramente gespendet werden. In diesem Falle müssen die Filialisten für die bauliche Erhaltung ihrer Filialkirche sorgen und können daher, da hier keine zweifache Baulast besteht, nicht auch noch zur Konkurrenzleistung für die Mutterkirche angehalten werden.

Hinsichtlich der Konkurrenz der Filialisten zu den Pfarrgebäuden vertritt Gregel folgende Auffassung:

Die Filialisten müssen zu den Pfarrgebäuden bezw. zur Wiederherstellung derselben beitragen. Die Grundsätze des gemeinen Rechtes, die in Beziehung auf baufällige Kirchen gelten, finden auch bei den Pfarrhäusern ihre Anwendung.

Die Filialgemeinde wird erst dann von der Last der Konkurrenz zur Reparatur der Pfarrgebäude frei, wenn sie auch für die Wohnung des Filialgeistlichen zu sorgen hat.

Gregel l. c. § XCIII.

Aus der Freiheit einer Filialgemeinde hinsichtlich der Baulast an der Pfarrkirche kann kein Schluss gezogen werden, dass die Filialgemeinde auch von der Last der Reparatur der Pfarrgebäude frei sei.

Die Träger der Tradition des fränkischen Rechtes, Barthel, Martinengo und Gregel, halten also den Punkt, ob für die Filialgemeinde eine eigene Kirche mit selbstän-

digem durch einen eigenen Geistlichen administrierten Gottesdienst besteht, für ausschlaggebend. So viel über die Doktrin.

(Siehe ferner die citierten Werke von Stoll, Schmitt, Stingl.)

Die Rechtssprechung anlangend, hat sich der kgl. bayer. Verwaltungs-Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 23. Dezember 1887 dahin ausgesprochen, dass im Gebiete des früheren Fürstbistums beziehungsweise nachmaligen Grossherzogtums Würzburg jene Filialisten, in deren Filialkirchen anspruchsgemäss ein regelmässiger sonn- und festtäglicher Gottesdienst stattfindet, sowie die Sakramente gespendet werden, nicht verpflichtet sind zu den laufenden Ausgaben und zur Deckung eines hiedurch herbeigeführten Deficits der Mutterkirche beizutragen, während Filialisten, bei denen obige Voraussetzungen nicht zutreffen, eine Befreiung von ihrer Beitragspflicht insbesondere nicht darauf gründen können, dass ihnen ein unmittelbarer Einfluss auf die Verwaltung des Mutterkirchenvermögens nicht zustehe.

Diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat auf das Moment des Bestehens einer Filialkirchengemeinde, wie aus den Motiven dieser Entscheidung ersichtlich ist, das Hauptgewicht gelegt und sich der Ansicht des obersten Gerichtshofes angeschlossen und zwar mit Recht. Denn die Filialisten, welche regelmässigen sonn- und feiertägigen Gottesdienst haben, und denen in ihrer Filialkirche die Sakramente gespendet werden, bilden eine eigene Kirchengemeinde und deshalb sind sie nicht wirkliche Mitglieder der Mutter- oder Pfarrkirchengemeinde; nun aber besteht nur hinsichtlich der wirklichen Kirchengemeindeglieder eine Umlagenpflicht zu Kultuszwecken, folglich sind solche Filialisten von Entrichtung von Beiträgen zur Mutterkirche befreit, es müsste denn sein, dass nach art. I lit. b Ziff. 9 u. 10 des Gemeindeumlagengesetzes v. 22. Juli 1819 etwas anderes bestimmende Verträge, Urkunden, Verordnungen und Gesetze und gegenteiliges Herkommen bestehen, was jedoch nach den Motiven des genannten Erkenntnisses im Gebiete des früheren Fürstbistums Würzburg nicht der Fall ist.

Die Filialisten sind endlich im Gebiete des ehemaligen Hochstiftes Würzburg nur kirchenumlagenpflichtig, wenn

und insoweit die zu bestreitenden Bedürfnisse nicht durch andere vom Gesetze als primäre Deckungsmittel bezeichnete Hilfsquellen, insbesondere durch den Ertrag des Filialkirchenstiftungsvermögens befriedigt werden können.

Verpflichtung der Filialisten zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Kultusbauten nach Würzburger Recht.

Schon durch die fürstlich würzburgischen Verordnungen vom 11. August 1690, erlassen von Fürstbischof Johann Gottfried II. von Guttenberg und die Verordnung vom 5. Februar 1722 und 26. März 1759, erlassen vom Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim

(Sammlung der hochfürstlich würzburgischen Landmandate, Teil II, S. 746. Würzburg, Sartorius 1776.)

wurden alle Kirchengemeindemitglieder, mithin auch die Filialisten bei Pfarrkirchen und Pfarrhofbauten zur unentgeltlichen unbedingten Leistung der notwendigen Hand- und Spanndienste für pflichtig erklärt, einerlei ob die Baulast

a) den Stiftungsfond, das Kirchenvermögen,
b) den Decimator,
c) die Gemeinde oder
d) das Staatsärar trifft; einerlei ferner
e) ob die Baupflicht primär oder sekundär ist.

cfr. oberstr. Erk. v. 28. Nov. 1865. (Stoll l. c. S. 733 K. M. Bl. 1872 S. 345) oberstr. Erk. v. 4. Februar 1873 (K. M. Bl. S. 374 Samml. der Entsch. Bd. 3 S. 234 ff., wo sich das Recht der Hand- und Spanndienste nach fränkischem Landrecht eingehend dargestellt findet). cfr. ferner die oberstr. Erk. v. 12. März 1877 und 19. Januar 1879.

Im Gebiete des Würzburger Landrechtes haben die genannten Verordnungen v. 11. August 1690 und vom 5. Februar 1722 noch gegenwärtig Geltung, desgleichen die Instruktion für die Pfarrer von 1746 (Ld. M.-S. II. Bd. S. 427), wo sub Nr. 7 gesagt ist, „dass die Pfarrer bei Kirchenbäuen vördersamst einzuberichten und sonst zu beobachten haben, ob und was allenfalls von den Parochianis (mithin auch den Filialisten) beigetragen werden kann oder will, besonders die Hand- und Fuhrfrohnen, welche sie zu leisten schuldig, ob sie solche zu leisten bereit seyen oder warum nicht? auch ob selbige von

ihnen allein bestritten werden können, oder wie sonsten zu helfen."

Die Verpflichtung der Filialisten zur unentgeltlichen Leistung der nötigen Hand- und Spanndienste bei Bauten der Pfarrkirche oder des Pfarrhauses ist ferner in dem fürstl. Würzburgischen Landmandate vom 26. März 1759 — wenn auch in unbestimmter Fassung — geregelt.

Die fragliche Stelle dieser Verordnung vom 26. März 1759 die Frohndienste zum Bauwesen der Kirchen und Pfarrhäuser betreffend lautet:

„Es soll darauf genau gehalten werden, dass in Zukunft die Pfarrkinder sowohl in der Mutterkirche als eingehörigen Filialen bei Erbauung des Ortes Pfarrkirche und Hofes, unter welchem letzteren die Pfarrscheunen und Stallung als ein Necessarium und Pertinenz ebenfalls mit zu verstehen sind, pro rata zu leidentlichen Hand- und Fuhrfrohnen und weilen solches zur Ehre Gottes auch des Unterthanen selbst eigenem Seelentrost beschiehet ohnentgeltlich und ohne einen Trank oder Brod dieser wegen, es wäre denn, dass solches aus gutem Willen gereicht werden könnte, praetendiren zu können, ohne Unterschied umsomehr anzuweisen sein, als solches kundbarlich von den ersten Zeiten des Christenthums mit wahrem Gott geheiligten Eifer, demnach durch allgemeine Kirchen- und Gemeindegebote und in deren billigen Erfolg die mit einer von unfürdenklichen Jahren hergebrachten und mit täglicher Judikatis bestärkten Landesobservanz bestätigten natürlichem Rechte und selbstredend der Sachen Billigkeit erfordern."

Das oberstrichterliche Erkenntnis vom 4. Februar 1873 (Bl. f. R. A. Bd. 38 S. 9) besagt in seinen Motiven, dass die Verordnung vom 26. März 1759 aufgehoben sei durch die Verordnung vom 25. Februar 1809.

Diese Verordnung

(siehe Grossherzoglich Würzburgisches Regierungsblatt vom Jahre 1809 St. IV S. 23)

legt im Wesentlichen anschliessend an das fürstbischöfliche Mandat vom 26. März 1759 in

§ 1 den zu einer Pfarrei verbundenen Gemeinden und Unterthanen, also auch den Filialisten die unentgeltliche Leistung der für Kultusbauten, insbesondere auch zum Baue

und zur Reparatur der Pfarrkirchen mit Inbegriff des Thurmes, des Pfarrhauses und der dazu gehörigen Nebengebäude erforderlichen Hand- und Spanndienste auf und trifft sodann in

§ 2 die Bestimmung, dass das Maass der Verbindlichkeit unter den Einwohnern des Pfarrortes und der eingehörigen Filiale ganz gleich ist, wenn auch letztere mit eigenen Kirchen und Stiftungen zum Gottesdienst und zum Unterhalt eines Geistlichen versehen sind, indem sie dadurch nicht aufhören Pfarrgenossen zu sein und als solche auf das Recht dem pfarrlichen Gottesdienst beizuwohnen nicht verzichten können, sondern nur für die Zeit der Dauer ihres freiwillig gestifteten Gottesdienstes von diesem Rechte keinen Gebrauch machen und zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienst in der Pfarrkirche nicht nur zugelassen, sondern dahin wieder angewiesen werden müssen, wenn ihre Kirchen mit dem Verlaufe der Zeit baufällig oder durch Unglücksfälle zerstört werden, oder wenn die zum Gottesdienst bestimmten Stiftungen zu Grunde gehen.

Die Frohnden sind daher lediglich nach dem Verhältnis der Hand- und Spannfröhner zu verteilen, welche in jedem zur Pfarrei gehörigen Orte wohnen ohne Rücksicht darauf, ob und wie oft dieselben den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu besuchen haben.

In § 3 heisst es dann, dass diese Verbindlichkeit ihren Grund hat in dem gemeinschaftlichen Pfarrverband. Wenn daher eine Filial- von seiner bisherigen Mutterkirche getrennt und einer anderen Pfarrei einverleibt wird, so hört die Frohnverbindlichkeit gegen die vorige Pfarrei auf und wird für die letztere begründet.

§ 4. Wird ein Filialort zu einer selbständigen Pfarrei erhoben, so hat es von diesem Zeitpunkte an die Frohnverbindlichkeit nur für seine eigene Pfarranstalt zu erfüllen.

Den § 2 dieser Verordnung (deren Bestimmungen nicht nur für katholische, sondern auch für protestantische Pfarreien gelten), haben Permaneder und Brendel bei Aufstellung ihrer Anschauung, die dem Wortlaut nach mit § 2 sich vollständig deckt, offenbar im Auge gehabt.

Dass es aber unrichtig ist, wenn Permaneder und Brendel den § 2 dieser Verordnung, welche ihrem ganzen Inhalte nach speciell nur hinsichtlich der Verpflichtung der Filialisten zur Leistung der **Hand-** und **Spanndienste** oder **Frohndienste** bei Baufällen der Mutterkirche, aber nicht hinsichtlich der **Baulast** der Filialisten zur Mutterkirche im **allgemeinen** gilt (in welcher Beziehung das canonische Recht zur Anwendung gelangt) auch auf die Baulast der Filialkirche zur Mutterkirche irrtümlicherweise anwenden, glauben wir an der Hand der Rechtssprechung des bayer. obersten Landesgerichts und der Motive einer Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes zur Genüge beweisen zu können.

Die Judicatur des bayer. obersten Gerichtshofes und die Anschauung des k. Verwaltungsgerichtshofes gehen dahin, dass diese Verordnung vom 25. Februar 1809, welche Normen über die Frohndenpflichtigkeit enthält, die lediglich aus der Pfarrgenosseneigenschaft abgeleitet und daher unter allen Umständen, selbst bei Zureichendheit des Kirchenvermögens oder bei Existenz eines baupflichtigen Dritten eintritt, keine analoge Anwendung auf die Frage der secundären **Baupflicht** erleidet, weil hier, wo das gemeine Recht in Frage kommt, die Teilnahme der Filialisten an einer von jener allgemeinen Pflicht ganz verschiedenen singulären und höheren Verpflichtung, nämlich der Baulast an der Mutterkirche im Falle des Bestehens eigener Filialkirchen mit eigenem Gottesdienst in letzterem in Frage steht.

cfr. Motive des oberstr. Erkenntnisses v. 8. Oktober 1872 l. c. oberstr. Erk. v. 21. Januar 1868, Motive zur Entscheid. des Verwalt.-Gerichtsh. v. 23. Dezember 1887 l. c. S. 305 i. f.

Die Vorschrift der Verordnung v. 25. Februar 1809, die für das Gebiet des Grossherzogtums Würzburg erlassen ist, wornach auch solche Filialisten, die eine eigene Kirche mit eigenem Hilfspriester mit selbständigem Gottesdienst besitzen, also von Beiträgen zur Unterhaltung der Mutterkirche befreit sind, beim Bau der Pfarrkirchen und Pfarrwohnungen an der unentgeltlichen Leistung der nötigen Hand- und Spanndienste teilnehmen müssen, darf daher nicht auf andere Beiträge zu solchen Bauten ausgedehnt werden, d. h. also: Wenn auch derartige Filialisten Hand- und Spanndienste leisten müssen, so sind sie doch von jeglichem Beitrage hinsichtlich der baulichen Unterhaltung der Pfarrkirche befreit.

cfr. Seuffert, Bl. f. R. A. Bd. 37 S. 370.

Hiemit glauben wir die Auffassung Dr. Permaneder's und Brendel's im Zusammenhalte mit dem früher Vorgetragenen, worauf hier ausdrücklich Bezug genommen wird, in erschöpfender Weise widerlegt zu haben.

V. Preussisches Landrecht. Ansbach—Bayreuther Recht.

Das preussische Landrecht gilt in den von Preussen im Jahre 1803 tauschweise erworbenen bayerischen Territorien und in allen katholischen sowie protestantischen Gemeinden in allen Gebietsteilen des Königreiches Bayern, die früher zu Preussen gehörten.

In den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth, die am 5. Januar 1792 von Preussen in Besitz genommen wurden, nachdem der letzte Markgraf Karl Alexander auf beide Fürstentümer, die in Personalunion miteinander standen, unterm 2. Dezember 1791 abdicierte, wurde das preussische Landrecht am 29. November 1795 eingeführt.

Das preussische Landrecht schliesst zwar das gemeine Recht aus, lässt aber Provincialrecht in Gültigkeit. Das preussische Landrecht gilt also dort nur subsidiär, primär gilt Gewohnheitsrecht und das Recht der Fürstentümer Ansbach-Bayreuth, also das herkömmliche Recht. Daher hat für jene Gebiete, welche ehemals zu Ansbach und Bayreuth gehörten, die Consistorialordnung oder die Brandenburg—Culmbacher Landesconstitution vom Baue der Kirchen und Schuldienerhäuser auch der Pfarren im Fürstentum Bayreuth und Ansbach vom 21. Januar 1594 ausschliessliche Geltung. (Titel VIII Nr. 4 corpus constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium oder vollständige Sammlung der markgräflichen Landesverordnungen und Gesetze 1746 S. 279. cfr. Plenarbeschluss des b. obersten Gerichtshofes v. 14. Februar 1844 Reg.-Bl. S. 181 u. oberstr. Urteil vom 22. Mai 1874 l. c.)

In jenen Orten, die dem Würzburger-Gebiete einverleibt wurden, hat das fränkische Landrecht Gültigkeit.

Die Vorschriften des gemeinen canonischen Rechtes hinsichtlich der Baulast sind durch die Einführung des allgemeinen preussischen Landrechts beseitigt worden.

Bevor wir die eigentlichen Bestimmungen des preuss. Landrechtes über die Baulast der Filialkirche zur Mutterkirche anführen, müssen wir den Begriff der Tochterkirche nach preussischem Landrecht feststellen.

Das preussische Landrecht Teil II Titel XI Abschnitt 5 definiert in § 245:

Wenn in einer Parochie ausser der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche mehrere Nebenkirchen in entlegeneren Gegenden zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet werden, so werden dieselben Tochterkirchen genannt.

Eine Definition von Mutterkirche gibt das preussische Landrecht nicht, wohl aber von vereinigten Mutterkirchen im folgenden § 246.

Nun lassen wir die Bestimmungen des preussischen Landrechtes hinsichtlich der Baulast der Filialkirchen zur Mutterkirche folgen.

Nachdem § 725 (II. Teil XI. Titel 9. Abschnitt) ganz allgemein sagt, dass wenn mehrere Kirchen nur unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt sind, der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen dürfen, — geht in § 726 l. c. der Gesetzgeber über zu den Filialkirchen.

§ 726. Sind (aber) mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

In § 742 heisst es dann:

Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinden zu einer anderen benachbarten Kirche geschlagen worden, so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen wie die Mitglieder der Hauptgemeinde zum Beitrag gezogen.

Bezüglich der Baulast der Filialisten an Pfarrwohnungen und Küstergebäuden (Pfarrmessnerhäusern) trifft das preussische Landrecht in Teil II Titel XI Abschnitt 10 folgende Bestimmungen:

§ 791. Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinden von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.

§ 792. Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeinde von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bei der gemeinschaftlichen Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eigenen Schulmeister hat, sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienst nicht zugleich mitversieht.

Nun haben wir die aufgeführten Paragraphen zu erläutern bezw. zu interpretieren und das glauben wir am besten thun zu können nicht vom theoretischen Standpunkte, sondern an der Hand der uns massgebend scheinenden Rechtssprech-

ung des deutschen Reichsgerichts und des bayerischen obersten Landesgerichtes.

I. a) In der Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Januar 1880, worin die §§ 725, 726 Teil II Titel XI des allgemeinen Landrechtes interpretiert sind, werden zwei Fälle einander gegenüber gestellt:

1. Mehrere Kirchengemeinen, von denen jede ein eigenes Kirchengebäude hat, haben einen gemeinschaftlichen Pfarrer. § 725.

2. Mehrere Haupt- und Filialgemeinen haben ein gemeinschaftliches Kirchengebäude. § 726.

Dann heisst es: „„Der § 725 spricht überhaupt von mehreren Kirchen, ohne seine Disposition auf selbständige Kirchen im Sinne des § 246 (vereinigte Mutterkirchen) zu beschränken; nach dem Parallelismus mit § 247 muss man darunter auch den Fall begreifen, wenn mehrere Haupt- oder Filialgemeinen mit eigenen Kirchengebäuden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt sind.

Das Wort „nur“ in § 725 soll nicht das Verhältnis einer Mutterkirche zu einer Filialkirche ausschliessen, sondern im Gegensatz zu § 726 bezeichnen, dass diejenigen Kirchengemeinen, welche zwar einen gemeinschaftlichen Pfarrer, aber eigene Kirchengebäude haben, in einer loseren Verbindung stehen als diejenigen, welche eine gemeinschaftliche Kirche haben.

Allerdings ist zuzugeben, dass im § 244 ff. des citierten Titels ein anderer Gegensatz hingestellt ist, nämlich einerseits „Tochterkirche“, andererseits „vereinigte Mutterkirche“ und wozu namentlich solche Parochien gehören, welche „unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammengeschlagen“ sind; es ist auch zuzugeben, dass das Verhältnis der Mutterkirche zur Tochterkirche im Sinne des § 245 die denkbar engste, das Verhältnis mehrerer unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammengeschlagenen Mutterkirchen die denkbar loseste Verbindung ist. Denn solche eigentliche Tochterkirche ist von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig und kann sich von derselben ohne Einwilligung der Hauptgemeine nicht trennen (§ 249), während von mehreren zusammengeschlagenen Mutterkirchen jede ihre ur-

sprünglichen Rechte behält und solche Kirchen unter Genehmigung der geistlichen Oberen wieder getrennt werden können. §. 247.

Indessen schon das Landrecht selbst unterscheidet eigentliche Tochterkirchen (d. h. Tochterkirche im Sinne des §. 245) von Tochterkirchen nach gemeinem Sprachgebrauch (§. 248) und es ist klar, dass gerade in §§ 725, 727 sowie in § 792 der Ausdruck Filialgemeine in einem von der Definition des § 245 völlig abweichenden Sinne gebraucht ist.

Denn in § 245 werden mehrere Kirchengebäude, in den ebencitierten Paragraphen dagegen das Vorhandensein nur eines gemeinschaftlichen Kirchengebäudes vorausgesetzt.

In § 791 l. c. tritt das allgemeine Princip hervor, dass die Wirkungen der bestehenden Gemeinschaft sich nicht weiter erstrecken, als die Gemeinschaft selbst reicht, nämlich wenn keine gemeinschaftlichen Kirchen-, Pfarr- oder Küstergebäude existieren, nicht auf die den einzelnen Gemeinen gehörigen besonderen Kirchen-, Pfarr- oder Küstergebäude.""

b) Ferner kommt in Betracht das Urteil des Reichsgerichts vom 6. Dezember 1886 (Samml. der Entscheid. Bd. 17 S. 153—158), wo sich in den Motiven ausgesprochen findet, dass die Ansicht als richtig nicht anerkannt werden kann, wenn man aus dem Allgemeinen Landrecht (Teil II Titel XI §§ 245, 249, 333, 348, 366) den allgemeinen Satz entnimmt, dass Mutter- und Tochterkirche miteinander eine grundsätzliche Einheit bilden, dass aus diesen Gesetzesstellen der Mangel der Selbständigkeit der Tochterkirche, ihr Aufgehen in der Mutterkirche und damit das Einssein mit dieser entgegentrete, dass sie in voller Mitleidenschaft mit dieser stehe, also unter anderen auch die Kosten eines bei der Mutterkirche notwendig werdenden Baues, ebenso wie die Mutterkirche umgekehrt die Kosten eines bei der Tochterkirche notwendigen Baues mitzutragen hat.

„„Vielmehr — so besagen die Motive des Reichsgerichts-Erkenntnisses — ergibt schon die Definition der Parochie in § 237 des citierten Titels als des Districts, in welchem

Glaubensverwandte einer Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche (nicht zu einem gemeinschaftlichen Pfarrer) angewiesen sind, dass die Tochterkirche (Filialgemeinde) eine eigene Korporation bildet, welche fähig ist, eigenes Vermögen zu haben, wie denn aus § 791 hervorgeht, dass eine Filialgemeinde eigene Pfarr- und Küstergebäude haben kann.

Auf alle Fälle aber ergibt sich aus Allgemeinem Landrecht Teil II Titel XI §. 725 in Verbindung mit § 726, sowie aus §§ 791, 792 die Unrichtigkeit des Ergebnisses, dass die Tochterkirche auch die Kosten eines bei der Mutterkirche notwendig werdenden Baues und umgekehrt die Mutterkirche die Kosten eines bei der Tochterkirche notwendigen Baues mitzutragen hat.

Denn die Tochterkirche ist von der Verpflichtung zur Unterhaltung des Kirchengebäudes der Mutterkirche befreit, wenn sie ein besonderes Kirchengebäude hat.

cfr. Motive des Reichsgerichtserkenntnisses v. 19. Januar 1880 (IV. 181/79).

Dem § 726 kann man unbedenklich in Gemässheit des § 790 a. a. O. auf Pfarrbauten dergestalt entsprechende Anwendung geben, dass der Satz dann lautet:

Sind mehrere Haupt- und Filialgemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrten (mithin auch die Filialisten) zur Unterhaltung der Pfarrgebäude verpflichtet.""

c) Endlich in dem Urteil des Reichsgerichts vom 27. März 1890 (cfr. Samml. der Entscheid. Bd. 26 S. 246) finden wir bezüglich der streitig gewordenen Frage, was unter den eigenen dergleichen Gebäuden zu verstehen sei, durch deren Besitz nach § 791 A. L. R. die Filial- und zugeschlagenen Kirchengemeinden von der Beitragspflicht zu den Pfarrbauten bei der gemeinschaftlichen Kirche befreit werden, folgende behufs richtiger Interpretation fraglicher Gesetzesstellen massgebende interessante Ausführung:

„„Sowohl von dem vormaligen preussischen Obertribunal, als auch vom Reichsgericht ist der Grundsatz ausgesprochen und stets festgehalten, dass die gemeinschaftliche Baupflicht

mehrerer unter einem Pfarrer vereinigten Kirchengemeinden hinsichtlich der Pfarrgebäude, die die Regel bildet, von welcher § 791 a. a. O. eine Ausnahme macht, ein Korrelat der gemeinschaftlichen Benützung der Gebäude ist.

Es liegt dabei der Gedanke zu Grunde, dass diejenige Gemeinde, welche durch die Mitbenützung der in einer anderen Gemeinde befindlichen Pfarrgebäude Ausgaben spart, die sie zu machen haben würde, wenn sie einen eigenen Pfarrer hätte, billigerweise zu den Unterhaltungsbauten jener Gebäude beitragen muss.

Diese Pflicht reicht daher in jedem Falle soweit, aber auch nicht weiter, als eine Mitbenützung in dem angegebenen Sinne stattfindet.

Nun wird aber auch dadurch, dass sich in der Filialgemeinde die zur Bewirtschaftung der dortigen Pfarrländereien erforderlichen Wirtschaftsgebäude befinden, die Mitbenützung des nur in der Muttergemeinde befindlichen Pfarrwohnhauses, sowie anderer zum persönlichen Gebrauch des Pfarrers dienlicher Baulichkeiten nicht erübrigt; es kann also auch die Mitunterhaltungspflicht der Filialgemeinde bezüglich der letztgedachten Gebäude durch das blosse Vorhandensein eigener Wirtschaftsgebäude nicht beseitigt werden und die entgegenstehende Auffassung, (welche für die Anwendbarkeit des § 791 a. a. O. es als ausreichend ansieht, wenn sich in der Filialgemeinde nur Baulichkeiten, gleichviel ob Wirtschafts- oder Wohnungsgebäude befinden, welche der Nutzniessung des Pfarrers dienen und von ihr allein zu unterhalten sind), entspricht nicht dem Gesetzesinhalte. Andererseits fasst letztere Auffassung den Begriff der Gleichartigkeit zu eng auf, wenn sie dem Wort „dergleichen“ die Bedeutung von Gleichartigkeit im engsten Sinne gibt.

Nach dem dargelegten Sinne des Gesetzes kann vielmehr die Pflicht einer Filialgemeinde, welche selbst die zur Bewirtschaftung ihrer Pfarrländereien erforderlichen Baulichkeiten besitzt und zu unterhalten hat, zur Mitunterhaltung der Wirtschaftsgebäude auf dem Pfarrgehöfte der Muttergemeinde ohne weiteres nicht anerkannt werden. Denn von vorneherein ist nicht anzunehmen, dass sie derselben bedürfen würde, wenn sie einen eigenen Pfarrer hätte, soferne

nicht im einzelnen Falle besondere für das Gegenteil sprechende Umstände dargelegt sind. Die Ungleichartigkeit der einzelnen Wirtschaftsgebäude auf den verschiedenen Pfarrgehöften genügt für sie allein hierzu nicht.“ “

So die Rechtssprechung des Reichsgerichts.

II. Die Motive zum bayr. oberstr. Erk. v. 18. Dezember 1884 (Samml. Bd. 10 S. 621—625) geben ebenfalls interessanten Aufschluss über die Baulast der Filialisten zur Mutterkirche im Geltungsgebiete des preussischen Landrechts:

„„Sind einem Pfarrsprengel auch Filialgemeinden zugewiesen, so sind nach Vorschrift des § 726 verglichen mit 238 ff. des allgemeinen preussischen Landrechtes sämmtliche Patrone und Eingepfarrte (mithin auch die Filialisten) bei der Unzulänglichkeit des eigenen Vermögens ihrer baubedürftigen Pfarrkirche zu deren Unterhaltung für verpflichtet erklärt. Dieses Verhältnis besteht so lange fort, als die genannten nicht eine amtliche Aus- oder Umpfarrung bewirkt haben.

Hiebei macht das Gesetz § 726 keinen Unterschied, ob die Eingepfarrten Mitglieder der Filialgemeinde zur Unterhaltung ihrer eigenen Filialkirche im Falle der Unzulänglichkeit ihres Lokalkirchenvermögens für Bestreitung der dortigen Kultusbedürfnisse und Baukosten auch aus ihrem Privatvermögen Beiträge zu leisten gezwungen sind.

Davon, dass Filialkirchenstiftungsverwaltungen mit allenfallsigen Ueberschüssen der Filialstiftungskassen für die bauliche Unterhaltung der betreffenden Parochialkirche, in deren Sprengel die Filialkirche liegt, überhaupt oder gar noch vor dem Patron der Pfarrkirche rechtlich aufkommen müssen, ist im preussischen Landrecht nichts zu finden; auch enthält die in der II. bayerischen Verfassungsbeilage § 48 vorkommende Bestimmung betreffs der Verwendung der Überschüsse bei Lokalkirchenkassen eine derartige Vorschrift nicht.

Bezüglich der baulichen Unterhaltung der Pfarrgebäude (nach preussischem Landrecht) ist die gesetzliche Regel, dass in Ermangelung eigener für diesen Zweck speciell bestimmter Fonds und entgegenstehender provincialrechtlicher Bestimmungen die für die Kirchengebäude angegebenen Grundsätze auch auf Pfarrhöfe Anwendung zu finden haben.

cfr. §§ 789 u. 790 des A. L. R.

Es ist also bezüglich der baulichen Erhaltung eines Pfarrhauses im ehemaligen Ansbachischen Gebiete, wenn nicht der Fall zweier unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer kombinierter Pfarreien mit nur Einem Pfarrgebäude gegeben ist, bei der Unzulänglichkeit des Pfarrkirchenvermögens auf die für baubedürftige Kirchen in § 726 a. a. O. aufgestellte Regel zurückzugreifen, wornach zu den Bauausgaben für die baubedürftigen Pfarrgebäude zunächst nach dem Vermögen der Pfarrkirche deren Patron und die dorthin Eingepfarrten, mithin auch die Filialisten beizutragen haben, während das Lokalstiftungsvermögen der Filialkirche von dieser Konkurrenz frei ist, weil es weder einen Teil des Pfarrkirchenvermögens bildet, noch seiner Natur nach die Eigenschaft eines dem Pfarrsprengel angehörigen Eingepfarrten haben kann, weil ferner diese Beitragspflicht der letzteren keine Reallast ist,

(Förster, preuss. Privatrecht 5. Aufl. Bd. 3 § 284, Anm. 117 S. 399)

und grundsätzlich jedes Stiftungsvermögen, also auch das für eine Filialkirche speciell gestiftete streng dem vorgeschriebenen Zwecke gewidmet bleiben muss.“ “

So die Judicatur des bayer. obersten Landesgerichtes.

Mit den Filialgemeinden dürfen die Gastgemeinden nicht verwechselt werden, welch' letztere zu einer benachbarten Kirche geschlagen sind, also kein eigentliches Kirchspiel haben. Bezüglich der Gastgemeinden besteht eine rechtliche Beitragsverbindlichkeit zur Reparatur der kirchlichen Gebäude.

cfr. preuss. L. R. Teil II, Tit. XI, §§ 294, 723, 724.

Findet ihre Trennung im Laufe der Zeit von der Kirche statt, so müssen sie nur dann einen Beitrag leisten, wenn während der Zeit ihrer Verbindung ein notwendiger Baufall vorgenommen wurde. Das preussische Landrecht stellt endlich in Teil II Tit. 11 § 714 und 790 das Princip auf, dass die Eingepfarrten, mithin auch die Filialisten hinsichtlich der Kultusbauten bei Landkirchen unentgeltlich Hand- und Spanndienste zu leisten haben.

cfr. bayer. oberstr. Urteil vom 12. April 1872 (Samml. Bd. 2, S. 161) Bl. f. adm. Prax. Bd. 12. 1862. S. 4.

In Städten jedoch werden die Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

(§ 714 u. 719 des preuss. A. L. R.)

VI. Eichstädter-Diöcesanobservanz.

In dem ehemals fürstlich Eichstädtischen Gebiete wird in erster Linie auf das Herkommen, die sogenannten Eichstädter-Diöcesanobservanzen zurückgegangen. Diese Eichstädter-Diöcesanobservanzen sind zusammengestellt aus Anlass einer Ministerialentschliessung vom 3. Juli 1809 von dem bischöflichen Ordinariat Eichstädt sub dato 5. April 1810 und den Behörden der Diöcese Eichstädt besonders mitgeteilt unterm 20. Februar 1821.

Die Bekanntgabe der Observanzen ist im Pastoralblatt des Bistums Eichstädt vom 15. August 1857 Nr. 33, 34 u. 35 erfolgt.

Die Eichstädter-Diöcesanobservanz macht die Unterscheidung a) zwischen Pfarrkirchen und Filialkirchen, b) zwischen Kapellen und Nebenkirchen, unterscheidet also wie das bayerische Recht a) zwischen notwendigen und b) zwischen entbehrlichen Kirchen und werden zu den notwendigen Kirchen die Pfarr- und Filialkirchen gerechnet.

Der Patronus, der Pfarrer, die Pfarrgemeinde und Filialisten, wenn sie nicht einen Anteil an den Zehenten zu beziehen hatten, wurden niemals zur Konkurrenz gezogen.

(Schreiben des bischöfl. Ordinariates Eichstädt v. 5. April 1810.)

Nach dem Eichstädter Recht besteht eine Konkurrenzpflicht mit Geld seitens der Parochianen, mithin auch der Filialisten nicht, da für alles, was die Kirche nicht selbst zu leisten im Stande ist, die Dezimatoren einstehen müssen.

Die Hand- und Spanndienste der Parochianen scheiden sich nach Eichstädterrecht in solche der Mutter- oder Pfarrgemeinde und solche der Filialgemeinde.

Nach der Eichstädter-Diöcesanobservanz haben die Parochianen, bei Filialkirchen die Filialisten bei Pfarrhofbauten unentgeltlich die Hand- und Spanndienste zu leisten, selbst in dem Falle, wenn die baupflichtige Kirche Vermögen besitzt.

cfr. Erklärung des bischöfl. Ordinariates Eichstädt v. 5. April 1810.

Nach der Ordinariats-Erklärung vom 5. April 1810 bestehen die Nebengebäude der Pfarr- und Filialkirchen gemeiniglich in einem Kirchturm, Todtenhäusel und Freithofmauer. Ist der Freithof und das Todtenhäusel von der Kirche abgesondert, so hatte die Pfarrgemeinde (mithin auch die Filialisten) und nicht der Dezimator die Unterhaltung dieser Baulichkeiten für sich. (Wenn alle diese Gebäude ein contiguum von der Kirche sind, so war der Dezimator schuldig deren Baureparationen herstellen zu lassen.)

Wenn die Tochterkirche vermöglich war, so geschah öfters ein Beitrag sowohl zu Baulichkeiten der Pfarrkirche als der Pfarrgebäude. War aber die Reparatur nicht von grosser Bedeutung, so geschah es auch öfters, dass solche Reparatur ganz auf Kosten der Filialkirche hergestellt wurde.

Da, wie wir gesehen haben, der Dezimator nach der Eichstädter-Observanz hauptbaupflichtig ist, so ist es nicht uninteressant hier das anzuführen, was für die Filialkirchen von Wichtigkeit ist.

Der Zehentherr (Dezimator), der allein die ganze subsidiäre Baulast zu tragen hat, ist rechtlich verpflichtet zu dem Bau der Kirche jener Gemeinde, aus welcher er seinen Zehent bezieht, zu konkurrieren, und es ist hiebei gleichgültig, ob diese Kirche eine Pfarr- oder Filialkirche ist. Denn nach der Erklärung des Eichstädter Ordinariates vom 5. April 1810 war der Dezimator nur gebunden zu jener Kirche zu konkurrieren, die in der Gemeindemarkung lag, woraus er seinen Zehent zu beziehen hatte. Das nämliche galt auch bei den Filialisten, die eine eigene Kirche haben, in Hinsicht der Hand- und Spannfrohn. Wurde aber der Pfarrhof repariert, so ward obiger Dezimator hierzu ebenso baukonkurrenzpflichtig, wie diese Filialisten zur Hand- und Spannfrohn. Nur der Dezimator und zwar de Decimis majoribus, nicht aber de Decimis minoribus war konkurrenzpflichtig.

(Erklärung des Eichstädter-Ordinariates vom 5. April 1810 bezw. Beantwortungen über die von einem kgl. bayer. Generalkreiscommissariat dahier näher communicierten Fragen (ad a 6) rücksichtlich der herkömmlichen Concurrenz bei Stiftungsbauten in der Eichstädter-Diöcese).

Nach dem Eichstädterrecht ist hinsichtlich der Zehenten der Pfarrflur und der Filialflur bezüglich der Konkurrenzpflicht folgender Unterschied statuiert:

a) Die Zehenten der gesammten Pfarrflur mit Ausnahme der Filialfluren haben zu allen Kirchengebäuden beizutragen, also zum Bau der Mutterkirche und der Pfarr- und Messnergebäude, sind aber nie zum Bau der Filialkirche pflichtig.

b) Der Zehent des Filialflurbezirkes hat nur beizutragen zum Bau der Filialkirche und des gemeinschaftlichen Pfarr- oder Messnerhauses, ist aber in keinem Falle zum Bau der Mutterkirche pflichtig.

Ferner ist die Zehentbaupflicht dort der Ziffer nach eine bemessene. Es bestehen also zwei getrennte selbständig bauberechtigte Subjekte. Hinsichtlich des Zehentes an der Filialmarkung ist eine nach zwei Marken getrennte Konkurrenzpflicht aus einer einheitlichen Baupflicht gegeben.

Die Diöcesanobservanz-Eichstädt, welche als Provincialgesetz gilt, enthält bezüglich der Baupflicht des Zehentbesitzers nichts anderes, als was das Concil von Trient vorschreibt.

cfr. oberstr. Urteil v. 13. Mai 1853 u. 15. Mai 1866.

An dieser Observanz wurde seit Anfang dieses Jahrhunderts von den k. bayerischen Staatsbehörden bezw. Gerichten in gleicher Weise wie von dem im vorigen Jahrhundert zuständigen fürstlichen geistlichen Ratskollegium festgehalten.

cfr. Bl. f. adm. Prax. Bd. 12. 1862. S. 245.

Schliesslich bemerken wir, dass primär baupflichtig im Gebiete des Bistums Eichstädt die Stiftung ist, die sekundäre Baupflicht den Dezimatoren obliegt, dass aber Patron, Pfarrer, Pfarrgemeinde und Filialisten nicht haften, sofern alle diese keinen Zehent beziehen.

VII. Augsburger-Diöcesanobservanz.

Diese Observanz enthält nur eine Bestimmung hinsichtlich der Verpflichtung der Filialisten zu Hand- und Spanndiensten, nichts über die Baulast der Filialisten zur

mater im allgemeinen. In dieser Beziehung gilt das Tridentinum bezw. das canonische Recht.

Die Augsburger Diöcesanobservanz hat in der Diöcese Augsburg links des Lechs Geltung. In den Gebietsteilen rechts des Lechs gilt bayerisches Recht gemäss des Recesses zwischen dem Churfürstentum Bayern und dem bischöflichen Ordinariat Augsburg v. 26. April 1785 § 64, ferner gemäss Minist.-Entschl. v. 9. März 1859.

Ob in der Diöcese Augsburg die Parochianen einschliesslich der Filialisten die Hand- und Spanndienste zu leisten verpflichtet seien, darüber besteht nach der bayer. Rechtssprechung eine Controverse.

In dem bayer. oberstr. Erkenntnis vom 13. Januar 1847 (siehe Stoll l. c. S. 277) wird die Frage bejaht, in dem Erkenntnisse vom 19. Januar 1858 dagegen verneint.

Bezüglich der Augsburger Diöcesanobservanz gibt uns das Erkenntnis des kgl. württembergischen Obertribunals vom 13. Januar 1847 hinsichtlich der Hand- und Spanndienste der Filialisten folgenden Aufschluss:

Die Frage, ob nach einer allgemeinen Observanz die Parochianen auch da, wo die Baulast denjenigen obliegt, welche von der Kirche Einkünfte beziehen, unentgeltlich Hand- und Spanndienste zu leisten haben, kann dahin gestellt bleiben, da jedenfalls das Bestehen einer solchen Observanz in der vormaligen Diöcese Augsburg nachgewiesen ist.

Der Beweis ist nach der Ansicht des kgl. Obertribunals erbracht:

1. Durch einen Erlass des Generalvikariates Augsburg vom 9. Mai 1733, welcher sich folgendermassen äusserte: So viel die Pfarrgemeinde antraf, sei zwar nicht unbillig, sondern allerdings Herkommen, dass diese mit Handarbeit und Fuhren gratis an Handen gehe, weiteres aber sei selbige bei diesen Umständen regulariter zu konkurrieren nicht obligiert.

2. Durch die von dem bischöflichen Generalvikariat Augsburg in den Jahren 1809 und 1810 den Staatsbehörden gemachte, auf ältere Urkunden, namentlich auf ein Zeugnis vom 22. Februar 1706 gestützte Mitteilung, wornach, wenn sich Neubauten oder Hauptreparaturen ergeben haben, die Pfarrgemeinden einschlüssig der Filialgemeinden der Ob-

servanz gemäss beim Bau Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich zu leisten hatten.

Sonstige Diöcesan-Observanzen existieren in Bayern mit Ausnahme der Mainzer Diöcesan-Observanz nicht, die jedoch wie das im Königreich ausserdem noch geltende Fuldaische Landrecht und das österreichische Recht über die Baulast der Filialisten zur Mutterkirche keine Bestimmungen enthält.

Mithin haben wir das ganze diesrheinisch-bayerische Recht dargelegt. Ganz kurz besprechen wir das bayerisch-pfälzische Recht.

VIII. Recht in der bayerischen Rheinpfalz.

Die gegenwärtig gültigen Bestimmungen über kirchliche Baulast im Allgemeinen sind für die Rheinpfalz, wo auch das Tridentinum gilt, enthalten:

1) in dem kaiserlich napoleonischen Decret v. 5. Mai 1806;
2) in dem kaiserlich napoleonischen Decret vom 30. Dezember 1809 über die Kirchenfabriken (Fabrikratsdekret) art. 92;
3) in dem französischen Gesetz über die Einkünfte der Kirchenfabriken vom 14. Februar 1810;
4) in dem kgl. bayer. Gesetz über das Umlagenwesen im Rheinkreise vom 17. November 1837 (Gesetzblatt v. 1837 S. 145);
5) in der bayer.-pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 art. 44, 70, 129.

Der Code Napoléon von 1804 enthält lediglich in art. 606 eine Definition der grossen Reparaturen oder Hauptausbesserungen und in art. 1734 eine Begriffsbestimmung der Mietreparaturen, sonst keine Bestimmungen über Kultusbaulast.

Von den sämmtlich angeführten Gesetzen enthält eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über die Baulast der Filialkirche zur **Mutterkirche** einzig und allein

das kgl. bayerische Gesetz vom 17. November 1837, das Umlagenwesen im Rheinkreise betreffend, in art. V.

Nachdem dieser Artikel im ersten Absatz ganz allgemein ausspricht, dass die Umlagen, welche in den durch die Gesetze bestimmten Fällen für Zwecke des Kultus einzutreten haben, sich auf alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei nach Massgabe ihrer in dem Sprengel derselben zu entrichtenden Gesammtsteuer erstrecken — geht der Gesetzgeber im zweiten Absatz speciell über zu unserer Materie:

„Wo Filialen eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hiezu besitzen, sind die Religionsverwandten des Filialdistriktes zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig."

Die Interpretation des art. 5 betreffend, bemerken wir, dass nach art. 5 jeder Beitragspflichtige zu allen im Pfarrsprengel entstehenden Kultuslasten und Bedürfnissen konkurrieren muss. Nach art. 5 besteht folglich nur eine Ausnahme hinsichtlich der Filialen, welche eine eigene Kirche besitzen mit der Berechtigung eines eigenen ständigen Gotteshauses, so dass die Filialisten nur zu den Umlagen für die Filialkirche Beiträge leisten, hinsichtlich der Pfarrkirche jedoch umlagenfrei sind. Für die bauliche Unterhaltung der Filialkirche besteht eine Rechtspflicht der Filialisten, während die nicht zur Filiale gehörigen Parochianen, die Matristen, keine Beiträge bezw. Umlagen für die Filialkirche zu leisten brauchen.

Als eigener ständiger Gottesdienst im Sinne des art. 5 l. c. ist derjenige nicht zu erachten, dessen Abhaltung auf Grund eines mit der Filialgemeinde durch den Geistlichen persönlich abgeschlossenen kündbaren Vertrages erfolgt.

(Kammerverhandlung 1837 Bd. XIII. S. 123. Verhandlungen der Kammer der Reichsräte Bd. II. S. 293).

Die Filialgemeinden sind auch dann beitragspflichtig, wenn sie im Besitze keines ständigen Pfarrers, sondern nur sogenannter selbständiger Vikare sich befinden, welchenfalls

eine Pflicht der Filialgemeinden zur Beitragsleistung für die Unterhaltung der Filialkirche und analog auch der Pfarrgebäude der Pfarrgemeinde besteht.

Der kgl. Verwaltungsgerichtshof hat sich dahin ausgesprochen, dass auch nach der in der Pfalz bestehenden französischen Gesetzgebung

(kaiserlich napoleonisches Dekret vom 30. Dezember 1809 die Kirchenfabriken betreffend, art. 36 u. 37 u. art. 1)

eine als Filiale unierte ehemalige Pfarrei verpflichtet ist, zu den Kosten der Unterhaltung des den gemeinsamen Zwecken der Mutter- und der Filialkirche dienenden Pfarrhauses aus den Einkünften des Filialkirchenvermögens zu konkurrieren.

(cfr. Entscheidung v. 2. Mai 1888 und Motive dazu in Samml. Bd. 10, S. 13 ff.)

Dritter Teil.

Competenzstreitigkeiten.

1) Nach gemeinem katholischen Rechte steht die Entscheidung der etwa vorkommenden Baupflichtsstreitigkeiten über Kultusbauten, mithin auch über Baulast der Filialkirche zur Mutterkirche, den Bischöfen als obersten Kirchenverwaltungsbehörden zu.

Permaneder l. c. §§ 35, 1, 2, 11, 27, 50.

2) Nach bayerischem Rechte gehören Streitigkeiten über Kultusbaupflicht, mithin der Baulast der Filialisten gegenüber den Matristen zur Competenz der Staatsbehörden gemäss II. Verf.-Beil. § 64.

Wir unterscheiden bei Streitigkeiten über die Baulast der Filialisten zur Mutterkirche

a) die justicielle,
b) die administrative } Competenz.

a) Competenz der Justizbehörden.

(cfr. das citierte Werk von Dr. Matthäus.) Hier sind von Wichtigkeit zwei Erkenntnisse des Competenzconflictssenates am k. b. obersten Gerichtshofe:

a) das Erkenntnis v. 27. Mai 1851,
b) das Erkenntnis v. 4. November 1859.

I. Competenzconflictserkenntnis vom 27. Mai 1851.

(cfr. Reg.-Bl. 1851, Nr. 32, S. 738 Bl. f. R. A. Bd. 17, S. 6).

Wenn von einer Pfarrgemeinde ein Anspruch gegen eine andere geistliche Stiftung dahin erhoben wird, dass diese wegen des bereits vieljährig bestehenden und selbst von der geistlichen Oberbehörde anerkannten Filialverbandes mit der Pfarrgemeinde rechtlich verpflichtet sei, aus ihren Rentenüberschüssen die Schulden der Pfarrkirche zu zahlen und das jährliche Deficit derselben zu ergänzen, so sind die Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung competent.

Denn der Anspruch einer Stiftung auf das Vermögen oder auf die Renten einer anderen Stiftung auf dem Grund der Filialität und des Besitzstandes ist privatrechtlicher Natur, die Frage über die Haftbarkeit des Vermögens, respective der Renten, ist nicht nach den Principien des öffentlichen Staatsrechtes, sondern nach civilrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

II. Competenzconflictserkenntnis vom 4. November 1859.
(Reg.-Bl. v. 1859 Nr. 59, S. 1113).

In diesem Erkenntnisse ist die Rede von dem Verhältnis der Filialkirche zur Mutter- oder Pfarrkirche und der Konkurrenzpflicht der Filialisten zu den Bauten an der Mutterkirche und den Pfarrgebäuden.

Die Entscheidung der Frage, ob eine Gemeinde als Filiale zu einer Pfarr- (Kirchen-) Gemeinde gehöre, wenn hievon zugleich die Entscheidung über die streitig gewordene Konkurrenzpflicht einer Gemeinde zu den Baufallwendungen an den Pfarrei- (Kirchen-) Gebäuden abhängt, steht den Gerichten zu.

1) In den Gründen zu dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 19. Juli 1858 ist bereits näher erörtert, dass allen dort im Einzelnen aufgeführten Gesetzen und Verordnungen über das Kultusbaukonkurrenzwesen die Ansicht zu Grunde liegt, dass Differenzen über die Konkurrenz-Verbindlichkeit einer Filialgemeinde zur kirchlichen Baulast der Muttergemeinde selbst immer Streitigkeiten in privatrechtlicher Hinsicht sind und als solche vor die Gerichte gehören.

2) Daraus folgt von selbst, dass auch über den Thatumstand der Filialität, von welchem die Entscheidung über die Konkurrenzverbindlichkeit als über ein Privatrechtsverhältnis abhängt, die Gerichte zu entscheiden haben, indem sie damit nur eine die competenzmässige Rechtssprechung über den ihrer Judicatur unterstellten Punkt vorbereitende logische Funktion üben, wie dieses bereits in einem ähnlichen Falle in dem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 27. Mai 1851 anerkannt worden ist.

So das Competenzconflictserkenntnis vom 4. November 1859.

III. Die Frage, ob eine Filialgemeinde zu den Lasten, welche durch kirchliche Bedürfnisse der Mutterkirche veranlasst werden, beitragspflichtig sei, ist jedenfalls in dem Falle eine rein civilrechtliche, wenn die Leistungsverbindlichkeit sich auf Vertrag, Herkommen oder Verjährung gründet.

(Seuffert, Bl. f. R. A. Ergänz.-Bd. zu Bd. 31 u. 32 der neuen Folge XI u. XII, S. 269).

Der Thatbestand und die Beschaffenheit eines Filialitätsverhältnisses bildet, insoferne die hieraus abgeleiteten Rechte oder Pflichten streitig sind, einen Incidentpunkt des Hauptstreites und ist daher von den in der Hauptsache zuständigen Behörden zu würdigen.

(Motive zur Entsch. des Verwalt.-Gerichtsh. vom 23. Dezember 1887 l. c.)

Zur Entscheidung der Baupflichtsfrage zwischen der Kirchengemeinde und ihren Filialen sind die Gerichte competent.

cfr. Minist.-Entschl. v. 31. August 1832.

Streitigkeiten zwischen der Filialgemeinde und der Kirchengemeinde sind Streitigkeiten innerhalb der Kirchengemeinde selbst.

Recapitulierend sagen wir:

Streitigkeiten über die kirchliche Baupflicht der Filialisten zur Mutterkirche sind civilrechtlicher Art und von den Gerichten zu entscheiden, wenn Streit besteht über die Frage, ob und in welchem Umfang die Filialisten zur ecclesia mater konkurrenzpflichtig seien.

b) Competenz der Verwaltungsbehörden.

Die Administrativbehörden sind zuständig zur Entscheidung folgender Fragen:

1) ob die primär baupflichtige Stiftung der Mutter- oder Pfarrkirche insufficient sei oder nicht;
2) ob der Bau, den die Filialisten an der Mutterkirche vorzunehmen haben, notwendig sei;
3) wie gross der Umfang dieses Baues sei;
4) innerhalb welcher Zeit;

5) in welcher Art und Weise derselbe ausgeführt werden soll.

Darüber und über die gerichtliche Competenz siehe:
Allerh. Entschl. v. 16. Dez. 1810 (Döll. Bd. 11 S. 1399).
Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831 Ziff. 46 (G. Bl. S. 98).
Oberstrichterl. Erk. im R. Bl. 1868 S. 2433, R. Bl. 1871 S. 1809.
Fin.-Minist.-Bl. 1868 S. 11, K. M. Bl. 1882 S. 28.
Oberstr. Erkenntnis. Samml. für Civilsachen Bd. 6, S. 577.
Verw.-Gerichtshof-Erk. in Bd. II S. 4 u. III S. 140.
Bl. f. adm. Pr. Bd. 17 S. 145 Bd. 28 S. 321.
Bl. f. R. A. Bd. 12 S. 333 Bd. 45 S. 57.

Über das Maassverhältnis der Beitragspflicht der Filialisten zur Baulast an der ecclesia matrix haben im allgemeinen die Verwaltungsbehörden zu entscheiden, jedoch mit der Modifikation, dass im Falle bestehender Verträge, Urkunden, Gesetze oder eines obwaltenden Herkommens die Gerichte zur Entscheidung dann competent sind, wenn über das Bestehen dieser Rechtstitel unter den Beteiligten Streit entsteht.

Die Administrativbehörden haben daher nicht darüber zu entscheiden, ob im Falle der Bestreitung einer Baulastverbindlichkeit diese im Rechte begründet sei, sondern nur die Frage zu prüfen, ob in concreto das Bedürfnis unter den in Ziff. 9 des Gemeindeumlagengesetzes von 1819 aufgeführten Zweck falle.

Oberstr. Erk. im R. Bl. 1857 S. 70, 1869 S. 1419, 1871 S. 1081.
Verw.-Gerichtshof Erk. Bd. IV S. 594, Bl. f. R. A. Bd. 20 S. 1, Erg.-Bd. I S. 269, Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 257 Bd. 25 S. 32.

Wenn daher die Baupflicht der Filialisten zur mater allgemein durch Gesetz, Anerkenntnis, Vertrag, Besitz, Vergleich oder Urteil zweifellos feststeht und es sich nur um Entscheidung der Frage handelt, ob im vorliegenden Falle eine Konkurrenzpflicht gegeben sei und wie hoch der zu leistende Beitrag sei, so muss in dringenden Fällen hierüber von der Kreisregierung K. d. I. vorbehaltlich des Rechtsweges erkannt werden, aber ohne dass durch die Berufung auf letzteren oder durch Beschwerde zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten der Vollzug aufgeschoben werden könnte.

Die Entscheidung der Frage, ob eine Kirchengemeinde als Filiale zu einer Pfarrgemeinde gehöre, beurteilt sich nach staatsrechtlichen Grundsätzen und deren Ent-

scheidung fällt daher der Kompetenz der Administrativstellen anheim.

(Oberstr. Erk. v. 10. November 1857 erwähnt im Competenzconflictserkenntnis vom 4. November 1859).

Die Zuständigkeit der Administrativstellen in § 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage kann hinsichtlich der Baulast der Filialkirche zur Mutterkirche nur insoweit Platz greifen, als kein rechtlich begründeter Anspruch einer anderen Stiftung auf diese Überschüsse vorhanden ist."

Die administrative Competenz zur Bescheidung von Differenzen innerhalb einer Filialkirchengemeinde über die Teilnahme an Kirchengemeindeumlagen für Kultusbauzwecke der Matristen kann indes erst Platz greifen, wenn die Baupflicht der Filialkirchengemeinde durch richterliches Erkenntnis oder freiwillige Anerkennung festgestellt ist.

cfr. Entsch. d. Verw.-Gerichtsh. vom 21. Mai 1881 (Samml. Bd. I, S. 310).

Was den verwaltungsrechtlichen Instanzenzug betrifft, so sind zur Entscheidung von Streitigkeiten der Baulast der Filialkirche zur Mutterkirche in erster Instanz zuständig die k. Bezirksämter, in zweiter Instanz die k. Kreisregierungen K. d. I., in letzter Instanz der k. Verwaltungsgerichtshof.

Allerh. Verordn. v. 17. Dezember 1825 § 50, art. 10 Z. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Hinsichtlich der Rheinpfalz kommt folgendes zu bemerken:

1) Die über die Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Kultusbausachen, mithin der Frage der Baulast der Filialisten zur Mutterkirche, für das diesrheinische Bayern Geltung habenden Normen können wegen der inneren Verschiedenheit dieses Rechtsinstituts in den beiderseitigen Landesteilen auf analoge Fälle im Gebiete des in der Pfalz teilweise geltenden französischen Rechtes nicht zur Anwendung gelangen.

cfr. Samml. der Entsch. des Verwalt.-Gerichtsh. Bd. X, S. 13 u. 41.

2) Die subsidiäre Verpflichtung der katholischen Religionsgenossen einer Filialgemeinde der Pfalz zu Umlagen

für Baubedürfnisse ihrer Pfarrkirche ist im Streitfalle von den Verwaltungsbehörden und in dem für Verwaltungsangelegenheiten vorgeschriebenen Instanzenzuge, demnach in erster Instanz von den Distriktsverwaltungsbehörden zu entscheiden.

Der verstärkte Gemeinderat ist zur Beschwerdeführung gegen dergleichen Entscheidungen, insbesondere in dem Falle berechtigt, wenn die Umlagenerhebung seinerseits wegen des gesetzlichen Befreiungsgrundes eines in der Gemeinde bestehenden Filialverhältnisses abgelehnt wurde.

cfr. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Januar 1890 Nr. 19. 12. Bd. 1891. 2. Lief. S. 80.

Schluss.

Gesetzesvorschlag.

Nun sind wir am Schlusse unserer Abhandlung angelangt und haben den in verschiedene Partikularrechte zersplitterten Rechtszustand im Königreich Bayern bezüglich der Baulast der Filialisten zur Pfarrkirche kennen gelernt.

Ein dringendes Bedürfnis daher wäre die baldige Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes hinsichtlich der so schwierigen Materie der Kultusbaulast auf gesetzlicher Grundlage.

De lege ferenda machen wir hinsichtlich der Baulast der Filialisten a) im allgemeinen und b) zur Mutterkirche nebst Pertinenzien im besonderen folgenden Vorschlag:

I. Die Filialkultusgebäude, d. h. die Filiale selbst und deren Kultusgebäude müssen von den Filialisten allein unterhalten werden.

II. Die Matristen können zu Baufallwendungen bei den Filialisten nicht herangezogen werden.

III. Filialisten sind nach bayerischem Rechte in der Regel zur Mutter- oder Pfarrkirche baukonkurrenzpflichtig, soferne sie die Befreiung hievon nicht durch Verträge, Herkommen, Urkunden oder einen anderweitigen Rechtstitel nachzuweisen vermögen oder zu der Mutterkirche in einem solchen Verhältnis stehen, dass eine Beitragspflicht zu den Kultusbedürfnissen derselben nicht begründet erscheint.

a) Fall der Konkurrenzverbindlichkeit der Filialisten.

Zur Mutter- oder Pfarrkirche sind die Filialisten nur dann konkurrenzpflichtig, wenn sie keine eigene Kirche mit regelmässigem Gottesdienst haben, so dass sie um der Religionsübung willen die Mutterkirche besuchen müssen.

b) Fall der Befreiung der Filialisten von der Konkurrenz.

Filialisten, welche eine eigene Kirche besitzen, in der von einem eigenen für sie bestimmten Geistlichen, mag derselbe im Pfarrhof Wohnung und Kost haben oder am Filialort exponiert sein, der Gottesdienst und alle kirchlichen Handlungen verrichtet und alle Sakramente gespendet werden, so dass sie um der Religionsübung willen die Mutterkirche nicht besuchen müssen, mithin Filialisten, welche eine eigene Filialkirchengemeinde bilden, sind von jeglichem Beitrag zur Erhaltung der Mutter- oder Pfarrkirche befreit.

c) Fall der teilweisen verhältnissmässigen Konkurrenz der Filialisten.

Filialisten, welche nicht alle gottesdienstlichen Handlungen in ihrer Filialkirche haben, deren Leichen z. B. in der Gemeinde der Mutterkirche beerdigt oder deren Taufen, Trauungen oder Trauergottesdienste in der Mutterkirche gehalten werden, sind zu letzterer gemäss eines Billigkeitsgrundes nicht ganz, sondern nur teilweise, bezw. verhältnismässig und zwar im Verhältnisse des gemachten Gebrauches konkurrenzpflichtig.

IV. Die Filialisten müssen zur Unterhaltung der Pfarrgebäude oder Pfarrhäuser in jedem Falle Beiträge leisten, selbst wenn sie die Wohnungsgebäude des exponierten Hilfspriesters zu unterhalten haben.

V. Die Filialisten haben im Falle der Insufficienz des Pfarrkirchen-Stiftungsvermögens für den Bau und die Unterhaltung des Pfarrmessnerhauses beizutragen.

VI. Die Filialisten tragen bei den Kultusbauten der Pfarrkirche, wenn sie zu deren Konkurrenz im obigen Sinne verpflichtet sind, mit einem Drittteil, die Matristen mit zwei Drittteilen bei.